



Vorlage – zur Kenntnisnahme –

des Senats von Berlin

über **Entscheidung über die Zulässigkeit des Volksbegehrens „Mehr Demokratie in Berlin“**

Der Senat legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

1. Der Träger des Volksbegehrens „Mehr Demokratie in Berlin“ hat am 2. Februar 1999 der Senatsverwaltung für Inneres einen Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens mit 37 929 Unterschriftsbögen und einem „Gesetzentwurf des Volksbegehrens „Mehr Demokratie in Berlin““ übergeben.

Die Bezirksämter haben am 2. und 3. Februar 1999 die Unterschriftsbögen zur Überprüfung der Unterstützungsunterschriften erhalten. Die Bezirksämter haben der Senatsverwaltung für Inneres bis zum 18. Februar 1999 die Zahl der gültigen Unterschriften mitgeteilt. Insgesamt wurden 33 732 Unterschriftsbögen als gültig von den Bezirksämtern festgestellt. Das insoweit von den Bezirken ermittelte Zahlenwerk ist im Einzelnen der anliegenden, nach Bezirken geordneten **Tabelle** zu entnehmen. Damit ist der Nachweis nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (Gesetz) erbracht worden, dass der Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens von mindestens 25 000 im Zeitpunkt der Unterzeichnung zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten unterstützt wurde.

2. Die Senatsverwaltung für Inneres hat die gesetzlichen Voraussetzungen geprüft und festgestellt, dass
 - das Volksbegehren darauf gerichtet ist, Gesetze zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben, soweit das Land Berlin die Gesetzgebungskompetenz hat, und damit die Zulässigkeitsvoraussetzung des § 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes erfüllt ist,
 - der Träger des Volksbegehrens eine Personenvereinigung nach § 13 des Gesetzes ist – es handelt sich um den eingetragenen Verein „Mehr Demokratie e. V.“, Friedrichstraße 165, 10117 Berlin –,
 - der Träger des Volksbegehrens fünf Vertrauenspersonen zu den Vertretern des Volksbegehrens bestimmt hat und dass diese in dem Antrag mit Namen und Wohnsitz aufgeführt sind und hiermit die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Gesetzes gegeben sind,
 - der Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens mit dessen Wortlaut vom Träger schriftlich bei ihr eingereicht wurde und dass dem Antrag ein ausgearbeiteter, mit Gründen versehener Gesetzentwurf beigelegt worden ist und damit die Voraussetzungen des § 14 des Gesetzes gegeben sind.

Die Veröffentlichungen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin.
Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

3. Die Senatsverwaltung für Inneres hält das Volksbegehren nach Artikel 62 Abs. 5 der Verfassung von Berlin (VvB) und § 12 Abs. 1 des Gesetzes indessen für unzulässig. Es ist nach Form und Inhalt ein Volksbegehren „zur Verfassung“.

- 3.1 Nach Artikel 3 § 1 des Gesetzentwurfs wird der Senat verpflichtet, einmal jährlich einen Text in Berliner Tageszeitungen zu veröffentlichen, in dem ein bestimmter Aufruf und neugefasste Artikel der Verfassung von Berlin abzudrucken sind. In der Begründung geht der Träger des Gesetzentwurfs davon aus, dies „habe nicht das Ziel, eine Verfassungsänderung zum Volksentscheid zu stellen“. Hiermit möchte der Träger zum Ausdruck bringen, dass es nicht um ein unzulässiges Volksbegehren „zur Verfassung“ gehe. „Der Senat soll vielmehr dafür Sorge tragen, dass eine anwendungsfreundliche Alternative zur jetzigen Regelung wirkungsvoll den Weg in die öffentliche Diskussion findet.“

Entgegen dieser Auffassung handelt es sich rechtlich um ein unzulässiges Volksbegehren zur Verfassung. Dies ergibt sich aus der vorgesehenen Regelung über das Außerkrafttreten der Veröffentlichungspflicht des Senat in Artikel 3 § 2 des Gesetzentwurfs. Dort wird nämlich das Außerkrafttreten des Artikels 3 § 1 des Gesetzentwurfs für den Fall angeordnet, dass „die Berliner Bevölkerung gemäß Artikel 100 Satz 2 der Verfassung von Berlin eine Verfassungsänderung angenommen hat.“ Hiermit wird eine Änderung der geltenden Verfassung ausdrücklich in Bezug genommen.

Noch deutlicher wird dies durch die Regelung in Artikel 1 § 45 a Abs. 3 des Gesetzentwurfs, mit dem das Außerkrafttreten eines neuen § 45 a Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid zur Einführung einer amtlichen, an jeden Wahlberechtigten persönlich gerichteten Benachrichtigung vor Beginn eines Volksbegehrens geregelt werden soll. Jene Vorschriften sollen nämlich außer Kraft treten, „sobald die Berliner Bevölkerung gemäß Artikel 100 Satz 2 VvB eine Verfassungsänderung angenommen hat“, die eine Senkung bzw. Abschaffung von Quoren beinhaltet.

- 3.2 Auch inhaltlich ist Artikel 3 § 1 des Gesetzentwurfs auf ein unzulässiges Volksbegehren zur Verfassung gerichtet. Ein amtlicher Abdruck eines Verfassungsänderungstextes soll ersichtlich indirekt den verfassungsändernden Gesetzgeber zu einer Diskussion und Änderung der Verfassung mit einer bestimmten Zielrichtung veranlassen, die nach Artikel 62 Abs. 5 VvB auf direktem Wege nicht gestattet ist. Für Verfassungsänderungen hat der Verfassungsgeber dem Abgeordnetenhaus und dem Senat das Initiativrecht im Gesetzgebungsverfahren vorbehalten. Wenn die nach der Verfassung hierzu Berufenen in amtlichen Verlautbarungen eigene Vorstellungen und konkrete Gesetzesvorschläge darlegen, bewegen sie sich im Rahmen des ihnen zustehenden Initiativrechts. Dieses Initiativrecht würde ausgehöhlt, wenn den Verfassungsorganen die Pflicht zur Veröffentlichung von Gesetzesanträgen auferlegt würde, die nicht einem eigenen Entschluss entsprechen. Der Regierungsverantwortung würde es im Übrigen in keiner Weise widersprechen, wenn der Senat zu bestimmten Themen bewußt keine Initiative ergreift.

Eine Veröffentlichungspflicht, wie sie das Volksbegehren vorschreibt, kann nicht auf Artikel 59 Abs. 3 VvB gestützt werden. Danach ist die Öffentlichkeit über Gesetzesvorhaben zu informieren. Diese Unterrichtungspflicht trifft nach den Materialien zur VvB 1995 sowohl das Abgeordnetenhaus als auch den Senat, je nachdem, wer die Initiative zu einem Gesetzesvorhaben ergreift. Eine Information über andere in der Öffentlichkeit oder von den Medien, den politischen Parteien, Verbänden, Institutionen und gesellschaftlichen Gruppen einschließlich der Träger von Volksbegehren diskutierten Änderungen der Gesetze ist nicht Gegenstand dieser Informationspflichten.

Es ist selbstverständlich, dass die genannten gesellschaftlichen Gruppen ihre politischen Meinungen von sich aus und ohne Inanspruchnahme des Staates veröffentlichen dürfen.

Zur Ausübung der Meinungsfreiheit gehört ganz wesentlich, dass der Staat nicht als Vermittler für die Publikation bestimmter Meinungen dienen darf und dadurch diese gegenüber anderen bevorzugt. Dies gilt selbst dann, wenn diese Meinung von einem großen Teil oder sogar der Mehrheit der Bevölkerung geteilt wird.

- 3.3 Die zulässigen Volksbegehren grenzen sich von den unzulässigen nach ihrem Gegenstand ab. Artikel 62 Abs. 1 Satz 1 VvB erlaubt Volksbegehren, soweit das Land Berlin die Gesetzgebungskompetenz hat. Die Kompetenzen werden nach Regelungsbereichen und Lebenssachverhalten bestimmt. Für die Beurteilung der Ausnahmen nach Artikel 62 Abs. 5 VvB kann mangels anderweitiger sachlicher Anhaltspunkte nichts anderes gelten. Der Landeshaushalt, Dienst- und Versorgungsbezüge, Abgaben, Tarife der öffentlichen Unternehmen sowie Personalentscheidungen sind unabhängig von den Änderungen des Wortlauts und von der Regelungstiefe einem Volksbegehren auch dann nicht zugänglich, wenn das Anliegen die Regelungsbereiche inhaltlich betrifft und – wie hier – lediglich einen Aufruf an die Öffentlichkeit enthält. Wegen der gebotenen ganzheitlichen Betrachtung des Verfassungsgefüges gilt dies auch und gerade für Anliegen zur Verfassung von Berlin selbst.

4. Die Unzulässigkeit des Artikels 1 § 45 a Abs. 3 und des Artikels 3 des Gesetzentwurfs führt zur Unzulässigkeit des gesamten Volksbegehrens. In dem Antrag stellt der Träger die Veröffentlichung der Verfassungsänderung selbst als einen wichtigen Teil des Volksbegehrens dar. In der der Begründung beigegebenen grafischen Darstellung (Seite 12 des Gesetzentwurfs) wird der Vorschlag für ein anwendungsfreundliches Volksbegehren ausdrücklich mit dem Ziel „Mehr Themen werden zugelassen“ bezeichnet. Schließlich und entscheidend für die untrennbare Verbindung für die verschiedenen Vorschläge ist die Darstellung des Vorhabens und die Zusammenfassung der Änderungsabsichten durch den Träger auf den Unterschriftsbögen. Das „Demokratiepaket“ des als solches in dem Unterschriftsbogen bezeichneten Volksbegehrens hebt neben einer Änderung des „Abstimmungsgesetzes“ den Vorschlag für die Verfassungsänderung besonders hervor. In dieser Gesamtgewichtung wurde der Gesetzentwurf den Unterzeichnern des Zulassungsantrags präsentiert. Deshalb ist eine Aufteilung des Gesetzentwurfs in unzulässige und zulässige Teile weder nach den Intentionen des Trägers noch nach dem objektiv erkennbaren Willen der unterstützungswilligen Unterzeichner möglich. Hinzu kommt, dass eine etwa denkbare Mängelbeseitigung hinsichtlich der nicht unzulässigen Teile des Gesetzentwurfs nach § 17 Abs. 2 des Gesetzes deshalb ausscheidet, weil die Herausnahme des Artikels 1 § 45 a Abs. 3 und des Artikels 3 des Gesetzentwurfs eine „Änderung des Gegenstands des Volksbegehrens“ bedeuten würde.

5. Auf Grund der Stellungnahme der Senatsverwaltung für Inneres stellt der Senat fest:

Das Volksbegehren „Mehr Demokratie in Berlin“ ist unzulässig

- wegen der Bezugnahme einer Verfassungsänderung in Artikel 1 § 45 a Abs. 3 und in Artikel 3 seines Gesetzentwurfs (vgl. 3.1.),
- wegen der verfassungsstrukturell unangemessenen Befassung des Senats mit Verlautbarungen eines Fremdtexes, der sich auf eine öffentliche Diskussion zur Verfassungsänderung bezieht (vgl. 3.2.),
- wegen grundsätzlicher Unzugänglichkeit des Regelungsbereichs im Sinne von Artikel 62 Abs. 5 der Verfassung von Berlin (vgl. 3.3.) und
- wegen inhaltlicher Untrennbarkeit der zulässigen und unzulässigen Teile des Gesetzentwurfs (vgl. 4.).

6. Auf die folgenden Anlagen wird verwiesen:
- a) Antrag auf Volksbegehren „Mehr Demokratie in Berlin“
 - b) Gesetzentwurf des Volksbegehrens „Mehr Demokratie in Berlin“
 - c) Unterschriftsbogen des Trägers des Volksbegehrens (Vor- und Rückseite)
 - d) Artikel 61 bis 63 der Verfassung von Berlin
 - e) Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid
 - f) Tabelle mit dem Ergebnis der Prüfung der Unterstützungsunterschriften

Berlin, den 16. März 1999

Der Senat von Berlin

Diepgen
Regierender Bürgermeister

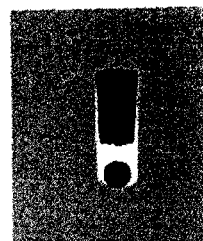
Dr. Werthebach
Senator für Inneres

Anlage a)

Mehr Demokratie e.V.

Landesverband Berlin

Friedrichstr. 165, 10117 Berlin
tel 030- 204 558 55, fax 030- 204 558 57
e-mail: berlin@mehr-demokratie.de
Bankverbindung: Konto 339 49 00
BFS-Bank Berlin, BLZ 100 205 00



Senatsverwaltung für Inneres
Klosterstr. 47
10179 Berlin

Berlin, den 01.02.99

Antrag auf Volksbegehren "Mehr Demokratie in Berlin"

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir die Durchführung des Volksbegehrens
"Mehr Demokratie in Berlin".

Das Volksbegehren ist darauf gerichtet:

- das Berliner Abstimmungsgesetz und das Meldegesetz zu ändern,
- das "Berliner Gesetz für Direkte Demokratie" und das Gesetz zu Artikel 100 VvB zu erlassen.

Dem Antrag ist ein ausgearbeiteter und mit Gründen versehener Gesetzentwurf beigelegt.

Der Antrag wird von mehr als 37.000 Unterschriften unterstützt. Sie wurden zwischen dem 3. August 1998 und dem 2. Februar 1999 auf Unterschriftsbögen geleistet, die den wesentlichen Inhalt des Gesetzentwurfs voranstellen (siehe Anhang). Diese Unterschriften drücken das Anliegen der Bürgerinnen und Bürger Berlins aus, die Mitbestimmungsrechte in der Hauptstadt in den nächsten Monaten zu einem Thema der öffentlichen Diskussion werden zu lassen und darüber abzustimmen.

Träger des Volksbegehrens ist der Verein "Mehr Demokratie e.V.". Auf der Mitgliederversammlung des Berliner Landesverbandes am 20. 1.1999 wurden folgende Personen zu den Vertreterinnen und Vertretern des Volksbegehrens bestimmt:

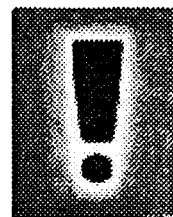
Christine Dreher, Danziger Str. 28, 10435 Berlin
Marika Haase, Sonnenburger Str. 55, 10437 Berlin
Jens Kuhleemann, Sonnenburger Str. 55, 10437 Berlin
Diana Schaal, Osloer Str. 115, 13359 Berlin
Kurt Wilhelmi, Danziger Str. 28, 10435 Berlin

Als Unterzeichner dieses Antrags freuen wir uns auf eine produktive Zusammenarbeit

Christine Dreher Marika Haase Jens Kuhleemann Diana Schaal Kurt Wilhelmi

Anlage b)

Mehr Demokratie e.V.,
Friedrichstr. 165, 10117 Berlin,
tel. 030 - 204 558 55



Gesetzentwurf des Volksbegehrens

"Mehr Demokratie in Berlin"

Artikel 1:

Änderung des Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid

„Das Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid in der Fassung vom 11. Juni 1997 (GVBl. Nr. 24 vom 19.6.1997, S. 304 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 5 (Volksinitiative, Unterschriften) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Unterschriftsleistung muß innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Eingang des Antrags beim Abgeordnetenhaus erfolgt sein.

§ 5 (Volksinitiative, Unterschriften) Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Die Unterschrift muß auf Unterschriftenlisten erfolgen, die folgende Bestandteile enthalten:

1. den Titel der Vorlage,
2. eine zusammenfassende, allgemein verständliche Beschreibung ihres wesentlichen Inhalts,
3. den Hinweis, daß den Unterzeichnern Gelegenheit gegeben wurde, den vollständigen Wortlaut der Vorlage einzusehen.

§ 15 (Volksbegehren, Unterschriften) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Zum Nachweis der Unterstützung bedarf der Antrag der Unterschrift von mindestens 20.000 im Zeitpunkt der Unterzeichnung zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten, im Falle eines Volksbegehrens zur vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von mindestens 40.000 im Zeitpunkt der Unterzeichnung zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten. Die Unterschriftsleistung muß innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Eingang des Antrags bei der Senatsverwaltung für Inneres erfolgt sein. Die Unterschrift muß auf Unterschriftenlisten erfolgen; § 5 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 22 (Zustimmung zum Volksbegehren, Stimmrecht) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Zustimmung zum Volksbegehren erfolgt durch Eintragung in Unterschriftenlisten in den Auslegungsstellen. Die Träger des Volksbegehrens haben das Recht, während der Eintragsfrist Unterschriften auch außerhalb der Auslegungsstellen zu sammeln (freie Sammlung).

§ 22 (Zustimmung zum Volksbegehren, Stimmrecht) Abs. 2, Satz 2 wird wie folgt geändert:

Jede stimmberechtigte Person darf die Eintragung in einer Auslegungsstelle ihrer Wahl oder in freier Sammlung vornehmen.

§ 22 (Zustimmung zum Volksbegehren, Stimmrecht) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Unterschrift muß auf Unterschriftenlisten erfolgen, die folgende Bestandteile enthalten:

1. die Namen und die Anschrift des Trägers sowie der Vertrauenspersonen,
2. den Titel der Vorlage,
3. eine zusammenfassende, allgemein verständliche Beschreibung ihres wesentlichen Inhalts,
4. den Hinweis, daß den Unterzeichnern bei der Unterzeichnung Gelegenheit gegeben wurde, den vollständigen Wortlaut der Vorlage einzusehen,
5. den Hinweis, daß die erhobenen personenbezogenen Daten nur zu den in diesem Gesetz vorgesehenen Verfahren verwendet werden dürfen.

2 - Gesetzentwurf - Volksbegehren Mehr Demokratie in Berlin

§ 22 (Zustimmung zum Volksbegehren, Stimmrecht) Abs. 4, Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „dem Unterschriftsbogen“ werden durch die Worte „der Unterschriftsliste“ ersetzt.

In § 22 (Zustimmung zum Volksbegehren, Stimmrecht) wird ein neuer Abs. 6 angefügt:

(6) Die Herstellung der Unterschriftslisten und ihre Übergabe an den Landesabstimmungsleiter obliegt den Trägern des Volksbegehrens. Der Landesabstimmungsleiter ist für die Weiterleitung der Unterschriftslisten an die Auslegungsstellen zuständig.

§ 23 (Volksbegehren, Eintragungsscheine) wird wie folgt geändert:

§ 23 Briefeintragung

(1) Ein zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigter erhält auf Antrag von dem für seinen Wohnsitz zuständigen Bezirksamt eine Unterschriftsliste.

(2) Die Unterschriftsliste ist bis zum Ende der Eintragsfrist an das zuständige Bezirksamt zurückzusenden.

§ 24 (Volksbegehren, Prüfung der Gültigkeit, Einspruch) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Bezirksamter prüfen ohne Rücksicht auf ihre örtliche Zuständigkeit für die eingetragenen Personen die Gültigkeit der Eintragungen, die in Auslegungsstellen erfolgt sind, ihnen zugesandt wurden oder die ihnen von den Trägern des Volksbegehrens übergeben werden. Bei brieflicher Zustellung muß der Poststempel auf spätestens den letzten Tag der Eintragsfrist ausgestellt sein.

§ 24 Abs. 2, Punkt 5 wird gestrichen, Punkt 6 wird Punkt 5 und Punkt 7 wird Punkt 6.

An § 26 (Zustandekommen des Volksbegehrens) wird ein neuer Abs. 4 angefügt:

(4) Nach dem Zustandekommen eines Volksbegehrens bis zur Durchführung des Volksentscheids dürfen Senat und Abgeordnetenhaus eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung nicht mehr treffen noch darf mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung begonnen werden, es sei denn, zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Zulassung des Volksbegehrens haben rechtliche Verpflichtungen dazu bestanden.

Es wird ein neuer § 27 a „Kostenerstattung“ eingefügt:

(1) Die Träger des Volksbegehrens haben Anspruch auf Erstattung der notwendigen Kosten einer angemessenen Information der Öffentlichkeit über den Inhalt des Volksbegehrens. Ist das Volksbegehren zustandegekommen, erhalten die Träger des Volks-

begehrens für jede gültige Eintragung DM 0,80. Dabei werden jedoch maximal so viele Eintragungen berücksichtigt, wie nach Art. 62 der Verfassung von Berlin für das Zustandekommen eines Volksbegehrens erforderlich sind. Ist das Volksbegehren nicht zustandegekommen, so erhalten die Träger für jede gültige Eintragung DM 0,20.

(2) Die Festsetzung und Auszahlung des Erstattungsbetrages kann nach Feststellung des Gesamtergebnisses des Volksbegehrens bei der Senatsverwaltung für Inneres beantragt werden. Der Erstattungsbetrag ist nach Antragstellung unverzüglich an die Träger des Volksbegehrens auszuzahlen. Spätestens einen Monat nach Durchführung des Volksentscheids müssen die Träger des Volksbegehrens die Verwendung des Erstattungsbetrags offenlegen.

§ 29 (Volksentscheid, Herbeiführung) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Volksentscheide sollen, soweit es die Frist des Artikels 63 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung von Berlin zuläßt, mit Wahlen und anderen Volksentscheiden auf einen Tag zusammengelegt werden.

An § 32 (Volksentscheid, Termin und Veröffentlichung) werden die neuen Absätze 4 und 5 angefügt:

(4) Jeder Haushalt, in dem mindestens ein zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigter wohnt, erhält spätestens 20 Tage vor dem Volksentscheid und zusammen mit der amtlichen Benachrichtigung zum Volksentscheid ein Informationsheft. Jedes zum Abgeordnetenhaus von Berlin wahlberechtigte Haushaltsmitglied kann ein weiteres Exemplar für sich verlangen. Das Informationsheft enthält in folgender Reihenfolge:

1. den Tag der Abstimmung,
2. eine zusammenfassende, allgemein verständliche Beschreibung des wesentlichen Inhalts für jede Abstimmungsvorlage in gleichem Umfang,
3. in gleichem Umfang die Auffassungen der Vertrauenspersonen und des Abgeordnetenhauses, wobei jede Seite kurz auf die Auffassungen der anderen Seite eingehen kann,
4. die Abstimmungsvorlagen im Wortlaut,
5. ein Muster des Stimmzettels und eine Erläuterung des Abstimmungsmodus.

(5) Dem Landesabstimmungsleiter obliegt die Erstellung des Informationshefts. Er legt vorab für die Texte eine maximale Länge und einen Abgabetermin fest. Die Texte müssen sachlich gehalten sein und dürfen keine diskriminierenden Äußerungen enthalten.

In § 34 (Volksentscheid, Stimmzettel) Abs. 3 wird eine neuer Satz 3 eingefügt, der bisherige Satz 3 wird Satz 4:

Ferner ist zu fragen, welche von mehreren unterschiedlichen Vor-

Volksbegehren Mehr Demokratie in Berlin - Gesetzentwurf - 3

lagen zum gleichen Gegenstand vorgezogen wird, wenn mehr als eine Vorlage die zur Annahme nötige Stimmenzahl erreicht (Stichfrage).

In § 34 (Volksentscheid, Stimmzettel) Abs. 3 wird der bisherige Satz 4 wie folgt geändert und wird Satz 5:

Stellt das Abgeordnetenhaus einen eigenen Gesetzentwurf zur gleichzeitigen Abstimmung, so wird dieser nach dem Entwurf des entsprechenden Volksbegehrens aufgeführt.

§ 36 (Ergebnis des Volksentscheids) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Sind mehrere unterschiedliche Vorlagen zum gleichen Gegenstand gemäß Abs. 1 angenommen worden, entscheidet die Antwort durch die Stichfrage. Bekommen die Vorlagen in der Stichfrage die gleiche Stimmenzahl, so findet innerhalb von zwei Monaten ein erneuter Volksentscheid statt; die §§ 32 bis 35 finden entsprechende Anwendung.

In § 41 (Gemeinsame Vorschriften, Rechtsbehelf) wird ein neuer Abs. 2 eingefügt, der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 3, der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 4:

(2) Gegen die Entscheidung des Abgeordnetenhauses nach § 29 Abs. 2 können die Vertrauenspersonen oder ein Viertel der Mitglieder des Abgeordnetenhauses Einspruch beim Verfassungsgerichtshof erheben.

Es wird ein neuer § 45 a „Benachrichtigung zum Volksbegehren und zum Volksentscheid“ angefügt:

(1) Jeder zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigte er-

hält spätestens 20 Tage vor Beginn der Eintragsfrist eine amtliche Benachrichtigung zum Volksbegehren. Diese enthält den Titel der Vorlage, eine zusammenfassende, allgemein verständliche Beschreibung ihres wesentlichen Inhalts sowie Angaben über die Auslegungsstellen und Auslegungszeiten, einen Vordruck, mit dem Unterlagen für die Briefeintragung bestellt werden können, und einen Hinweis auf die Möglichkeit der freien Unterschriftensammlung.

(2) Die amtliche Benachrichtigung zum Volksentscheid enthält - drucktechnisch hervorgehoben - folgenden Text:

„Die Mehrheitsentscheidung bei der Abstimmung ist nur dann gültig, wenn sich mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten an dem Volksentscheid beteiligt. Ist die Beteiligung geringer, muß mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten mit Ja stimmen, damit das Abstimmungsergebnis zählt. Damit wirkt praktisch jede Stimmenthaltung wie eine Nein-Stimme. Bitte gehen Sie daher auf jeden Fall zur Abstimmung und entscheiden Sie sich für oder gegen den vorgelegten Gesetzentwurf.“ Solange Art. 63 VvB Quoren beim Volksentscheid enthält, ist dieser Text der jeweiligen Quorumsregelung anzupassen.

(3) Absatz 1 tritt außer Kraft, sobald die Berliner Bevölkerung gemäß Artikel 100 Satz 2 VvB eine Verfassungsänderung angenommen hat, die eine Senkung des Volksbegehrensquorums beinhaltet. Absatz 2 tritt außer Kraft, sobald die Berliner Bevölkerung eine Verfassungsänderung angenommen hat, die eine Abschaffung der Volksentscheidsquoren beinhaltet.“

Artikel 2: Änderung des Meldegesetzes

Das Meldegesetz vom 26. Februar 1985, zuletzt geändert am 19. Juni 1997, (GVBl. 309), wird wie folgt geändert:

§ 1 (Aufgaben und Zuständigkeiten der Meldebehörde), Abs. 4, Satz 2 wird wie folgt geändert:

Ungeachtet seiner örtlichen Zuständigkeit darf das Bezirksamt auch diese Daten nutzen sowie die Daten nach § 2 Abs. 4 auch speichern und löschen, für die ein anderes Bezirksamt die Aufgaben der Meldebehörde wahrnimmt.

In § 2 (Speicherung von Daten) wird Abs. 2, Nr. 1, Buchstabe d gestrichen.

In § 2 wird ein neuer Abs. 4 eingefügt:

(4) Die Meldebehörde darf folgende weitere Daten des Einwohners einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise zu dem jeweils angegebenen Zweck speichern:

a) die Leistung von Unterstützungsunterschriften für eine

Volksinitiative, einen Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens, ein Volksbegehren oder ein Bürgerbegehren sowie für Wahlvorschläge,

b) die Angabe des Trägers einer Volksinitiative, eines Volksbegehrens, eines Bürgerbegehrens oder des unterstützten Wahlvorschlages.

Für die Überprüfung dieser Unterstützungsunterschriften ist eine gesonderte Datei außerhalb des Melderegisters anzulegen. Es ist durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, daß nur die mit der Überprüfung betrauten Personen Zugang zu diesen Daten erhalten.

§ 10 (Löschung und Aufbewahrung von Daten), Abs. 1, Satz 3 wird wie folgt geändert:

Die Worte „§2 Abs. 2 Nr. 1, Buchstabe b“ werden durch die Worte „§ 2, Abs. 4“ ersetzt, die Worte „über die Zulässigkeit der Volksinitiative“ sowie „das Zustandekommen des Volksbegehrens“ werden ergänzt.

4 - Gesetzentwurf - Volksbegehren Mehr Demokratie in Berlin

Artikel 3: „Berliner Gesetz für Direkte Demokratie“

§ 1: Veröffentlichung eines Vorschlags für eine Verfassungsänderung zur Erleichterung direktdemokratischer Entscheidungen

(1) Der Senat schaltet jeweils in der zweiten Woche des Jahres in den fünf auflagenstärksten Berliner Tageszeitungen jeweils eine mindestens ganzseitige Anzeige in gut lesbarer Schriftgröße, die nachstehenden Text mit den folgenden drucktechnischen Hervorhebungen enthält:

„Faire Volksentscheide möglich machen! Bürgerentscheid einführen !

Am (Datum des Volksentscheids über das Volksbegehren „Mehr Demokratie in Berlin“) hat die Berliner Bevölkerung in einem Volksentscheid beschlossen, daß anwendungsfreundliche Verfahren für den Volksentscheid und den Bürgerentscheid in die öffentliche Diskussion kommen sollen.

Bisher haben zu hohe Hürden Volksentscheide fast unmöglich gemacht. Wichtige Themen wie Verfassungsartikel dürfen die Berlinerinnen und Berliner von vornherein nicht zur Abstimmung stellen. Darüber hinaus gibt es in den Bezirken bislang kein Mitspracherecht durch Bürgerentscheid.

Das Abgeordnetenhaus hat bis heute noch keine Verfassungsänderung beschlossen, die dem Wunsch der Berliner Bevölkerung nach Mitbestimmung gerecht wird. Mit folgender Verfassungsänderung kann der Volksentscheid in Berlin anwendungsfreundlich gemacht und der Bürgerentscheid in den Bezirken eingeführt werden:

Artikel 34 a (Staatsziel politische Beteiligung)

Das Land Berlin setzt sich auf allen politischen Ebenen für das Recht auf Volksabstimmung zu Gegenständen der politischen Willensbildung ein.

Artikel 59 (Gesetzgebung)

(2) Gesetzesvorlagen können aus der Mitte des Abgeordnetenhauses, durch den Senat oder im Wege der Volksinitiative eingebracht werden.

Artikel 61 (Volksinitiative)

(1) Alle Einwohner Berlins haben das Recht, das Abgeordnetenhaus im Rahmen seiner Zuständigkeiten mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung zu befassen. Einer solchen

Volksinitiative kann auch ein ausgearbeiteter und mit einer Begründung versehener Entwurf auf Erlass, Änderung oder Aufhebung eines Gesetzes zugrundeliegen.

(2) Eine Volksinitiative muß von mindestens 20.000 volljährigen Einwohnern Berlins unterzeichnet sein; ist die Volksinitiative auf die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses gerichtet, müssen mindestens 40.000 zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigte unterzeichnen. Die Unterschriften dürfen zum Zeitpunkt der Einreichung beim Abgeordnetenhaus nicht älter sein als zwölf Monate. Die Träger einer Volksinitiative haben das Recht auf Anhörung im Plenum und in den zuständigen Ausschüssen.

(3) Volksinitiativen zum Haushaltsgesetz (Artikel 85 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung von Berlin) im ganzen sind unzulässig. Davon sind nicht Vorlagen betroffen, die sich auf den Landeshaushalt finanziell auswirken.

(4) Hält der Senat oder ein Viertel des Abgeordnetenhauses den Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage einer Volksinitiative für unzulässig, so haben sie den Verfassungsgerichtshof anzurufen.

Artikel 62 (Volksbegehren)

(1) Stimmt das Abgeordnetenhaus dem Gesetzentwurf oder einer anderen Vorlage nach Artikel 61 nicht innerhalb einer Frist von vier Monaten unverändert zu, so können die Träger der Volksinitiative die Durchführung eines Volksbegehrens verlangen.

(2) Ein Volksbegehren über einen Gesetzentwurf oder einen sonstigen Gegenstand der politischen Willensbildung ist zustande gekommen, wenn mindestens 100.000 zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigte innerhalb von vier Monaten dem Volksbegehren zugestimmt haben. Einem Volksbegehren zur vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses müssen mindestens 200.000 zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigte zustimmen. Die Träger des Volksbegehrens haben das Recht, während der Eintragsfrist auch Unterschriften außerhalb von amtlich festgelegten Stellen zu sammeln (freie Sammlung).

(3) Nach dem Zustandekommen eines Volksbegehrens darf bis zur Durchführung des Volksentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung von Senat oder Abgeordnetenhaus nicht mehr getroffen werden oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht begonnen werden, es sei denn, zum Zeitpunkt der Beantragung des Volksbegehrens gemäß Abs. 1 haben rechtliche Verpflichtungen hierzu bestanden.

Volksbegehren Mehr Demokratie in Berlin - Gesetzentwurf - 5

Artikel 63 (Volksentscheid)

- (1) Innerhalb von acht Monaten, nachdem ein Volksbegehren zustandegekommen ist, findet der Volksentscheid statt. Volksentscheide sollen dabei mit Wahlen und anderen Volksentscheiden auf einen Tag zusammengelegt werden. Läßt diese Frist eine solche Zusammenlegung nicht zu, so findet der Volksentscheid möglichst früh statt. Das Abgeordnetenhaus hat das Recht, eine eigene Vorlage mit zur Abstimmung zu stellen.
- (2) Ein Gesetzentwurf oder eine sonstige Vorlage sind angenommen, wenn die einfache Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme gültig abgegeben haben, dafür stimmen.
- (3) Ist ein Gesetzentwurf auf die Änderung der Abschnitte I und II der Verfassung von Berlin (Grundlagen, Grundrechte und Staatsziele) gerichtet, so ist zur Annahme eine Mehrheit von Zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Der Präsident des Abgeordnetenhauses fertigt das durch Volksentscheid angenommene Gesetz aus; der Regierende Bürgermeister verkündet es im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin.
- (5) Eine ausgewogene Information der Öffentlichkeit über den Inhalt des Volksbegehrens ist zu gewährleisten. Ist ein Volksbegehren zustandegekommen, so haben seine Träger Anspruch auf Erstattung der notwendigen Kosten einer angemessenen Information der Öffentlichkeit über den Inhalt des Volksbegehrens.
- (6) Das Nähere zur Durchführung von Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid, einschließlich der Veröffentlichung des dem Volksentscheid zugrundeliegenden Vorschlags, wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 72 a (Bürgerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid)

- (1) Alle Einwohner eines Bezirkes haben das Recht, die Bezirksverordnetenversammlung im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung zu befassen.
- (2) Ein solcher Bürgerantrag muß von eins vom Hundert der volljährigen Einwohner eines Bezirks unterzeichnet sein. Seine Träger haben das Recht auf Anhörung in der Bezirksverordnetenversammlung und in den zuständigen Ausschüssen.
- (3) Fällt der Gegenstand des Bürgerantrags nach einer Prüfung auf Zuständigkeit in die Entscheidungszuständigkeit der Bezirksverordnetenversammlung, und stimmt die Bezirksverordnetenversammlung dem Bürgerantrag nicht innerhalb einer Frist von vier Monaten unverändert zu, so können die Träger des Bürgerantrags die Durchführung eines Bürgerbegehrens verlangen. Das Bürgerbegehren ist zustandegekommen, wenn mindestens fünf

vom Hundert der zur Bezirksverordnetenversammlung Wahlberechtigten innerhalb von 4 Monaten dem Bürgerbegehren zugestimmt haben.

(4) Nach dem Zustandekommen eines Bürgerbegehrens darf bis zur Durchführung des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung von Bezirksamt oder Bezirksverordnetenversammlung nicht mehr getroffen werden oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht begonnen werden, es sei denn, zum Zeitpunkt der Beantragung des Bürgerbegehrens gemäß Abs. 3 haben rechtliche Verpflichtungen hierzu bestanden.

(5) Innerhalb von vier Monaten, nachdem ein Bürgerbegehren zustandegekommen ist, findet der Bürgerentscheid statt. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Beschlusses der Bezirksverordnetenversammlung.

(6) Eine ausgewogene Information der Öffentlichkeit über den Inhalt des Bürgerbegehrens ist zu gewährleisten.

(7) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid wird durch Gesetz geregelt.“

§ 2 Außerkrafttreten

Das „Berliner Gesetz für Direkte Demokratie“ tritt außer Kraft, sobald die Berliner Bevölkerung gemäß Artikel 100 Satz 2 der Verfassung von Berlin eine Verfassungsänderung angenommen hat. Es gilt jedoch längstens 10 Jahre.

6 - Gesetzentwurf - Volksbegehren Mehr Demokratie in Berlin**Artikel 4:****Gesetz zur Durchführung von Artikel 100 der Verfassung von Berlin**

Das Gesetz zur Durchführung von Artikel 100 Verfassung von Berlin enthält folgende Paragraphen:

§ 1

(1) Eine Verfassungsänderung durch das Abgeordnetenhaus, die auf eine Änderung der Artikel 62 und 63 Verfassung von Berlin gerichtet ist, bedarf zusätzlich einer Volksabstimmung (Artikel 100 der Verfassung von Berlin).

(2) Umfaßt diese Verfassungsänderung durch das Abgeordnetenhaus weitere Artikel, die in einem engen inhaltlichen Zusammen-

hang zu Artikel 62 und 63 stehen, insbesondere eine Änderung der Artikel 59 und 61 der Verfassung von Berlin, so werden sie gleichzeitig mit einer Änderung der Artikel 62 und 63 abgestimmt.

§ 2

Bei einer solchen Volksabstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

**Artikel 5:
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Volksbegehren Mehr Demokratie in Berlin - Begründung - 7**Begründung im Einzelnen:****Zu Artikel 1:****Änderung des Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid**

Mit der Änderung dieses Gesetzes soll es Bürger/innen erleichtert werden, Vorlagen ins Abgeordnetenhaus einzubringen oder zum Volksentscheid zu stellen. Unnötige und bürokratische Erschwernisse im Verfahren werden abgebaut.

Zu § 5 (Volksinitiative):

Die Frist für die Volksinitiative wird von bisher sechs auf zwölf Monate verlängert, weil es unrealistisch ist, daß eine Initiative in sechs Monaten 90.000 Unterschriften sammeln kann. Die Eintragungen erfolgen auf Unterschriftenlisten anstatt wie bisher auf gesonderten Einzelbögen, bei denen für jede einzelne Unterschrift ein ganzes Blatt Papier nötig ist. Diese Regelung verursacht weniger Papierverbrauch und weniger Kostenaufwand für die Träger der Volksinitiative. Es gibt außer Thüringen kein einziges Bundesland, in dem für die Volksinitiative Einzelbögen statt Listen verwendet werden müssen. Der Hinweis, daß die Unterzeichnenden Gelegenheit hatten, in den Wortlaut der Vorlage Einsicht zu nehmen, fördert eine umfassende Information der Unterzeichnenden über den Inhalt der Vorlage.

Zu § 15 (Volksbegehren):

Die Frist für den Antrag auf Volksbegehren wird ebenfalls von bisher sechs auf zwölf Monate verlängert, die Zahl der Unterstützungsunterschriften von 25.000 Wahlberechtigten auf 20.000 gesenkt, im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von 50.000 auf 40.000 Wahlberechtigte. Damit soll der Einstieg ins Verfahren der Volksgesetzgebung für die Bürger/innen erleichtert werden. Auch hier werden aus den genannten Gründen Unterschriftenlisten statt gesonderter Einzelbögen eingeführt. Außer dem Saarland und Thüringen gibt es kein einziges Bundesland, in dem für den Antrag auf Volksbegehren gesonderte Einzelbögen statt Listen verwendet werden müssen.

Zu § 22 (Volksbegehren):

Bisher können Bürger/innen für ein Volksbegehren nur in amtlich festgelegten Eintragungsstellen unterschreiben. Mit der zusätzlichen freien Unterschriftensammlung außerhalb solcher Eintragungsstellen haben die Träger des Volksbegehrens die Möglichkeit, selbst zum Erfolg des Volksbegehrens beizutragen und ihr Anliegen in die öffentliche Diskussion zu bringen. In Bundesländern, wo Bürger/innen für ein Volksbegehren nur in Eintragungs-

stellen unterschreiben können, wird die Verteilung der Eintragungsorte, die Eintragungszeiten oder Beginn und Ende der Eintragsfrist oft viel zu wenig an den Bedürfnissen der Bürger/innen ausgerichtet, wie Erfahrungen in Bayern, Brandenburg und Hamburg zeigen. Das schmälert die Erfolgchancen eines Volksbegehrens.

In Bremen, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen gibt es beim Volksbegehren nur die freie Sammlung, in Mecklenburg-Vorpommern Amtseintragung und freie Sammlung.

Zu § 23 (Volksbegehren):

Mit dieser Regelung soll die Briefeintragung beim Volksbegehren erleichtert werden.

Zu § 24 (Volksbegehren):

Mit dieser Änderung wird sichergestellt, daß auch frei gesammelte Unterschriften von den Bezirksamtern auf Gültigkeit geprüft werden.

Zu § 26 (Volksbegehren):

Der neue Absatz 4 führt die aufschiebende Wirkung eines zustande gekommenen Volksbegehrens ein:

Es soll verhindert werden, daß Senat oder Abgeordnetenhaus vollendete Tatsachen schaffen, bevor der Willensbildungsprozeß des Volkes zur betreffenden Frage abgeschlossen ist. Erfahrungen in bayrischen Gemeinden zeigen, daß dies häufig geschieht, vor allem bei umstrittenen kommunalen Großprojekten wie z.B. Einkaufszentren, Sportstadien usw.. Die aufschiebende Wirkung soll nach Zustandekommen eines Volksbegehrens in Kraft treten, weil zu diesem Zeitpunkt eine ausreichende Legitimation dafür gegeben ist. Es sind nur solche rechtlichen Verpflichtungen betroffen, die nach Beantragung des Volksbegehrens eingegangen wurden. Der Staat ist durch diese Vorschrift bis zum Zustandekommen eines Volksbegehrens frei, rechtliche Verpflichtungen einzugehen. Er tut dies dann allerdings in Kenntnis eines laufenden Volksbegehrens, welches im Erfolgsfall eine aufschiebende Wirkung entfaltet.

Zu § 27 a neu (Volksbegehren):

Mit dieser Ergänzung wird der Anspruch auf Kostenerstattung für die Träger eines Volksbegehrens eingeführt, aber erst, wenn sie das Volksbegehren bereits durchlaufen haben:

8 - Begründung - Volksbegehren Mehr Demokratie in Berlin

Den Trägern eines Volksbegehrens entstehen erhebliche Sachkosten für die Information der Öffentlichkeit über den Inhalt ihrer Vorlage sowie für die Organisation der Sammlung der Unterschriften: Druckkosten für die Unterschriftensammlung, für Informationsblätter und Plakate, Kosten für Informationsveranstaltungen, Büromiete, Telefon, Porto usw.. Eine gewisse staatliche Kostenerstattung stellt sicher, daß auch finanzschwache Initiativen den Volksentscheid nutzen können. Erfahrungen aus Hamburg und Bayern zeigen, daß den Trägern eines Volksbegehrens für ein Verfahren, das bis zum Volksentscheid führt, Kosten zwischen 160.000 und 500.000 DM entstehen.

Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Sachsen, Sachsen-Anhalt haben bereits einen Anspruch auf Kostenerstattung, und meist wird die Höhe mit einem bestimmten Pauschalbetrag pro Unterschrift beim Volksbegehren festgelegt. In der vorliegenden Regelung wird berücksichtigt, daß den Trägern eines Volksbegehrens auch dann Kosten entstehen, wenn ihr Volksbegehren nicht erfolgreich war. Deshalb wird hierfür ein niedriger Pauschalbetrag gewährt. Bei einem erfolgreichen Volksbegehren können die Träger wählen, wie sie die einmalige Kostenerstattung verwenden wollen: Rückwirkend, um ihre Kosten für die Mobilisierung zum Volksbegehren zu decken, oder zukunftsorientiert, um für den Volksentscheid Informationsarbeit zu leisten.

Zu § 29 (Volksentscheid):

Bisher sollten Vorlagen zum gleichen Thema am gleichen Tag abgestimmt werden. Mit der vorliegenden Regelung wird es möglich, daß auch Vorlagen zu unterschiedlichen Themen an einem Tag abgestimmt werden, und daß Volksentscheide mit Wahlen zusammengelegt werden, sofern es die Frist nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 Verfassung von Berlin erlaubt. Diese Zusammenlegung ist in der Schweiz und den US-Bundesstaaten übliche Praxis. Auf diese Weise können hohe Summen an Steuergeldern für getrennte Abstimmungen und Wahlen gespart werden. In Berlin würde die Durchführung eines Volksentscheids alleine ca. 2 Mio. DM kosten.

Solange das Abstimmungsergebnis an die Stimmbeteiligung gekoppelt ist (Art. 63 Abs. 2 Verfassung von Berlin), kann ein gültiges Abstimmungsergebnis realistischerweise nur zustandekommen, wenn die Möglichkeit besteht, daß Volksentscheide mit einer Wahl zusammengelegt werden können.

Zu § 32 (Volksentscheid):

Die Information der Stimmberechtigten über das Pro und Contra vor einem Volksentscheid ist die Grundlage für sachgerechte Entscheidungen und damit eine Aufgabe, die von der öffentlichen Hand zu unterstützen ist. Die Auffassungen der Träger von Volksbegehren und des Abgeordnetenhauses müssen in gleichem Um-

fang dargestellt werden. Durch diese gleichberechtigte Information wird verhindert, daß finanzschwache Gruppen den Werbemaßnahmen finanzkräftiger Gegner hilflos ausgeliefert sind. Die Regierungsmehrheit kann ihre Auffassung innerhalb des Informationsheftes darlegen und gerät weniger in Versuchung, zusätzliche groß angelegte Werbekampagnen für ihre Position aus Steuergeldern zu finanzieren. Ein solches Informationsheft ist bereits gängige Praxis in der Schweiz sowie in den acht US-Bundesstaaten Arizona, Kalifornien, Idaho, Massachusetts, Montana, Oregon, Washington State und Utah.

Zu § 34 und § 36 (Volksentscheid):

Oft gibt es zum gleichen Thema eine inhaltlich weitergehende und eine zurückhaltendere Vorlage. In Berlin haben die Stimmberechtigten so viele Stimmen, wie Vorlagen zur Abstimmung stehen. Sie können also für beide Vorlagen stimmen, wenn sie beide Vorlagen für Verbesserungen der gegenwärtigen Situation halten. Für den Fall, daß beide Vorlagen die erforderliche Mehrheit erhalten, können die Stimmberechtigten mit einer Stichfrage bestimmen, welche Vorlage sie vorziehen. Damit wird der Wille der Stimmberechtigten konkretisiert. Hier ein Beispiel:

Vorlage A:

Soll der Ku'damm zwischen Gedächtniskirche und Adenauerplatz Fußgängerzone werden ?

Ja Nein

Vorlage B:

Soll der Ku'damm zwischen Gedächtniskirche und Adenauerplatz verkehrsberuhigt werden ?

Ja Nein

Stichfrage:

Falls sowohl die Vorlage „Fußgängerzone“ als auch Vorlage „Verkehrsberuhigung“ von der Mehrheit der Abstimmenden angenommen wird: Soll dann die Vorlage Vorlage „Fußgängerzone“ oder die Vorlage „Verkehrsberuhigung“ gelten ?

Die Konkurrenzvorlage des Abgeordnetenhauses wird auf dem Stimmzettel an letzter Stelle aufgeführt, weil die Träger von Volksbegehren schließlich diejenigen sind, die das Thema zuerst mit einem Vorschlag aufgegriffen haben.

Zu § 41 (Gemeinsame Vorschriften):

Ein Volksentscheid entfällt, wenn das Abgeordnetenhaus die Vorlage des Volksbegehrens „inhaltlich in seinem wesentlichen Bestand unverändert“ übernimmt (§ 29 Abs. 2). Übernimmt das Abgeordnetenhaus eine Vorlage mit gewissen Veränderungen, dann können die Träger des Volksbegehrens durchaus der Auffassung sein, daß diese Veränderungen nicht unwesentlich sind und eine

Volksbegehren Mehr Demokratie in Berlin! - Begründung - 9

Verwässerung ihrer Vorlage bedeuten. Sie müssen dann die Möglichkeit haben, diesen Streitfall vor dem Berliner Verfassungsgerichtshof klären zu lassen.

Zu § 45 a neu (Übergangs- und Schlußvorschriften):

Diese Regelung enthält zwei Vorschriften, die nur übergangsweise gelten, und zwar so lange, bis die hohen Hürden für das Volksentscheidungs-Verfahren in der Verfassung von Berlin auf ein anwendungsfreundliches Maß reduziert werden:

1. Es wird - wie bei der Wahl und beim Volksentscheid - auch für das Volksbegehren eine amtliche Benachrichtigungskarte einge-

führt. Die bisherige Veröffentlichung von Fristen, Auslegungsorten und -zeiten eines Volksbegehrens im Amtsblatt sind absolut unzureichend, weil kaum ein Stimmberechtigter das Amtsblatt liest. Eine solche Benachrichtigungskarte beim Volksbegehren gibt es bereits in Hamburg.

2. Die amtliche Benachrichtigungskarte für den Volksentscheid enthält einen Hinweis auf die Zusatzklauseln hinsichtlich der Stimmbeteiligung beim Volksentscheid. So wird der Gefahr begegnet, daß der Volksentscheid durch die sich enthaltenden Stimmberechtigten entschieden wird.

zu Artikel 2: Änderung des Meldegesetzes

Bisher wurde die Tatsache, daß jemand eine Volksinitiative, ein Volksbegehren oder einen Wahlvorschlag unterstützt, einfach im Melderegister gespeichert. Der Datenschutzbeauftragte von Berlin gab in einem Schreiben vom 22.10.1997 an Mehr Demokratie e.V., Berlin zu bedenken, daß es sich hier um melderechtsfremde Daten handele, die „darüber hinaus wegen des Festhaltens von

politischen Meinungen der Betroffenen äußerst sensibel“ seien. Mit der vorliegenden Regelung werden solche Unterstützungsunterschriften nicht mehr im Melderegister selbst, sondern in einer gesonderten Datei gespeichert, zu der nur die Personen Zugang haben, die mit der Überprüfung der Unterschriften betraut sind.

zu Artikel 3: Berliner Gesetz für Direkte Demokratie

Die höchsten Hürden für das Volksentscheidungs-Verfahren stehen in den Artikeln 61, 62 und 63 der Berliner Verfassung. Sie schrecken Bürger/innen, die über ihr Anliegen den Volksentscheid herbeiführen wollen, von vorn herein ab oder verurteilen sie zum Scheitern. Bürger/innen dürfen jedoch selbst keine Vorlagen über Verfassungsänderungen zum Volksentscheid stellen (Art. 62 Abs. 5 Verfassung von Berlin). Deshalb ist es nötig, daß ein Vorschlag für eine anwendungsfreundliche Gestaltung des Berliner Volksentscheidungs und die Einführung des Bürgerentscheidungs auf Bezirksebene in die öffentliche Diskussion gebracht wird: Die Berliner/innen sollen sehen, daß es auch anders geht.

Das Berliner Gesetz für Direkte Demokratie enthält eine Verpflichtung für den Senat, diesen Vorschlag für einen anwendungsfreundlichen Volksentscheid und für den Bürgerentscheid einmal pro Jahr in Berliner Tageszeitungen zu veröffentlichen. Staatsrechtlich ist es möglich, daß die Gesetzgebung die Regierung gesetzlich zu bestimmten Handlungen verpflichtet, z.B. auch zu Veröffentlichungen. So hat der Bundestag die Bundesregierung im sog. Stabilitätsgesetz verpflichtet, einen Jahreswirtschaftsbericht zu erstatten.

Da nach Art. 59 Abs. 2, Art. 62 und 63 der Verfassung von Berlin neben dem Parlament das Volk Gesetzgeber ist, ist eine gesetzliche Verpflichtung des Senats auch durch Volksgesetzgebung möglich. Keine der 16 bundesdeutschen Länderverfassungen - auch nicht die Verfassung von Berlin - räumt der parlamentarischen Gesetzgebung einen grundsätzlichen Vorrang vor der Volksgesetzgebung ein. Sollen innerhalb der Zuständigkeit des Landes bestimmte Themen nur vom Landesparlament geregelt werden, dann müssen diese vom Volksentscheid ausgeschlossen Gegenstände in der Verfassung selbst benannt werden, z.B. Landeshaushaltsgesetz.

Das Berliner Gesetz für Direkte Demokratie hat nicht das Ziel, eine Verfassungsänderung zum Volksentscheid zu stellen. Der Senat soll vielmehr dafür Sorge tragen, daß eine anwendungsfreundliche Alternative zur jetzigen Regelung wirkungsvoll den Weg in die öffentliche Diskussion findet. Die Veröffentlichungspflicht ist auf 10 Jahre begrenzt. Der Senat hat selbstverständlich das Recht, in der Veröffentlichung kenntlich zu machen, daß er dazu gesetzlich verpflichtet wurde, und daß der Inhalt der Anzeige nicht seiner eigenen Auffassung entspricht.

10 - Begründung - Faire Volksrechte im Land!

Zu den Vorschlägen im einzelnen:

Vorschlag für einen neuen Artikel 34 a (Staatsziel politische Beteiligung)

Die Direkte Demokratie in Form verbindlicher Volksabstimmungen ist vom Staat zu fördern. Da Bürger/innen immer stärker den berechtigten Wunsch nach Mitentscheidung äußern, ist es dringend geboten, daß politische Willensbildung nicht nur durch Wahlen, sondern auch durch Abstimmungen erfolgt, wie in Artikel 20.2 GG verankert. Damit wird eine lebendige Demokratie gewährleistet.

Vorschlag zu Artikel 59 (Gesetzgebung) und 61 (Volksinitiative) neu:

Bei der bisherigen Regelung gibt es eine Volksinitiative, die nicht zum Volksentscheid führen kann. Die übertrieben hohe Zahl von 90.000 Unterschriften muß aufgebracht werden, nur damit das Abgeordnetenhaus sich mit einer Vorlage befaßt. Lehnt das Abgeordnetenhaus die Vorlage ab, dann zeigt sich, daß diese Volksinitiative nur eine unverbindliche Massenpetition ist: Der Volksentscheid kann darüber nicht herbeigeführt werden. Im vorliegenden Vorschlag ist die Volksinitiative die erste Stufe in einem Verfahren, das bis zum Volksentscheid führen kann.

Für Volksinitiativen, die zum Volksentscheid führen können, sind in Brandenburg, Hamburg und Schleswig-Holstein ebenfalls 20.000 Unterschriften erforderlich. Diese Größenordnung stellt sicher, daß Volksinitiativen überhaupt möglich werden, und gewährleistet gleichzeitig, daß das Landesparlament nicht mit Themen befaßt wird, die nur wenige Menschen für wichtig halten.

Bei den sonstigen Gegenständen der politischen Willensbildung im Rahmen der Zuständigkeit des Abgeordnetenhauses kann es sich auch um Einzelfallentscheidungen wie z. B. Bauvorhaben, Handlungsaufträge an den Senat oder sonstige Beschlüsse handeln. Auch in Schleswig-Holstein und in Brandenburg können solche sonstige Gegenstände der politischen Willensbildung, soweit sie in die Zuständigkeit des Landes fallen, über die Volksinitiative zum Volksentscheid gebracht werden.

Hinsichtlich der Volksinitiative zur Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses folgt der Vorschlag der Regelung in Brandenburg: Auch dort können Volksinitiativen zur Beendigung der Wahlperiode des Landtags eingebracht werden, allerdings müssen dafür *Stimmberechtigte* unterschreiben, während Volksinitiativen zu Sachvorlagen von volljährigen *Einwohnern* unterschrieben werden können. 40.000 Stimmberechtigte sollen in Berlin eine Volksinitiative zur Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses einbringen können. Wie in der bereits bestehenden Regelung, ist diese Zahl doppelt so hoch wie bei Volksinitiativen zu Sachvorlagen.

Volksinitiativen sollen zu jedem Thema möglich sein, die in die Zuständigkeit des Abgeordnetenhauses fallen. Nur zum Landeshaushaltsgesetz im ganzen ist eine Volksinitiative unzulässig. Dies wäre nicht sinnvoll, da im Landeshaushaltsgesetz die Gesamtheit der Einnahmen und Ausgaben für ein ganzes Haushaltsjahr veranschlagt werden. Diese Vorschrift ist keinesfalls gleichbedeutend mit einem grundsätzlichen Verbot finanzwirksamer Vorlagen, wie es die neueste Rechtsprechung des Bremischen Staatsgerichtshofs zu drei Bremer Volksbegehren nahelegt. Eine solche Auslegung führt dazu, daß durch Volksgesetzgebung letztlich nichts mehr entschieden werden darf. Solche Politikverbote stellen eine unzulässige Entmündigung der Bürger/innen dar. Natürlich darf durch ein finanzwirksames Gesetz der Landeshaushalt nicht aus dem Gleichgewicht gebracht werden.

Auch in Bayern dürfen nur Vorlagen zum Landeshaushaltsgesetz nicht zum Volksentscheid gestellt werden. Vorlagen zu Landessteuern sind möglich, und auch in Berlin sollen Volksentscheide über die Einführung von landesweiten Umweltsteuern, z.B. Verpackungssteuern möglich sein. Erfahrungen aus Bayern und der Schweiz zeigen, daß Bürger/innen in der Regel verantwortungsbewußt über Erhebung und Verwendung öffentlicher Gelder entscheiden.

Dienst- und Versorgungsbezüge, soweit sie tariflich geregelt sind, fallen unter das bundesrechtliche Prinzip der Tarifautonomie, Personalentscheidungen sind Angelegenheiten der Exekutive und somit der Zuständigkeit des Abgeordnetenhauses entzogen. Beide müssen daher nicht ausdrücklich aus der Volksinitiative ausgeschlossen werden. Im Falle, daß der Senat oder das Abgeordnetenhaus eine Vorlage für unzulässig halten, haben sie - wie in Bayern oder Bremen - den Verfassungsgerichtshof anrufen.

Vorschlag Artikel 62 (Volksbegehren) neu:

Lehnt das Abgeordnetenhaus eine Vorlage der Volksinitiative ab oder übernimmt es sie nicht in einer Form, die den Träger der Volksinitiative mittragen können, so können die Träger der Volksinitiative die Durchführung des Volksbegehrens verlangen. Mit dieser Regelung wird zweierlei sichergestellt:

Zum einen können nach einer Volksinitiative noch Kompromisse zwischen den Trägern der Volksinitiative und dem Abgeordnetenhaus im Sinne einer veränderten Übernahme geschlossen werden. Nach einem Volksbegehren ist dies nicht mehr möglich, weil dann bereits sehr viele Stimmberechtigte im Volksbegehren die Abstimmung über diese Vorlage verlangt haben.

Zum anderen haben die Träger der Volksinitiative eine faire Chance, daß über ihre Vorlage auch tatsächlich abgestimmt wird, wenn sie der Auffassung sind, ihre Vorlage würde durch eine veränderte Übernahme im Abgeordnetenhaus inhaltlich zu sehr verwässert.

Volksbegehren Mehr Demokratie in Berlin! - Begründung - 11

Diese Regelung gibt es auch in Schleswig-Holstein, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen.

Für das Volksbegehren zu Sachthemen sind die Unterschriften von 100.000 Stimmberechtigten erforderlich, bei der vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses das Doppelte, wie in der jetzigen Regelung. 100.000 entsprechen ca. 4 % der Stimmberechtigten, die Zahl orientiert sich an der Brandenburger Regelung mit 80.000 Stimmberechtigten, das entspricht 4,2 %. Schleswig-Holstein hat eine ähnlich hohe Hürde beim Volksbegehren mit 5 % der Stimmberechtigten, das sind ca. 106.000. Das Recht auf freie Unterschriftensammlung außerhalb von Eintragungsstellen wird in der Verfassung verankert, damit die Träger eines Volksbegehrens auch selbst zum Erfolg des Volksbegehrens beitragen und so die Eintragungsstellen entlasten können.

Vorschlag Artikel 63 (Volksentscheid) neu:

Die Frist zwischen Volksbegehren und Volksentscheid wird auf maximal acht Monate ausgedehnt, damit eine Zusammenlegung mit Wahlen oder anderen Volksentscheiden aus Kostengründen ermöglicht wird.

Bei Verfassungsänderungen, die die Grundlagen, Grundrechte und Staatsziele (Abschnitt I und II, Art. 1 bis 37 der Verfassung von Berlin) betreffen, gilt die Zweidrittel-Mehrheit, um diesen Bereich unter einen besonderen Schutz zu stellen. Zudem ist die Abschaffung und Einschränkung solcher Grundrechte in der Verfassung von Berlin unzulässig, die bereits in Artikel 1 bis 19 und Artikel 101 bis 104 Grundgesetz verankert sind, da nach Art. 31 Grundgesetz Bundesrecht Vorrang vor Landesrecht hat. Für alle anderen Verfassungsänderungen reicht - wie in Bayern und Hessen - die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus.

Der Vorschlag sieht mit Absicht keine Kopplung des Abstimmungsergebnisses an die Stimmbeteiligung vor. Werden Beteiligungs- oder Zustimmungsklauseln nicht erfüllt, dann entscheiden die Passiven und Unentschlossenen. Die Entscheidung derjenigen, die sich informieren, eine Meinung gebildet und mit Ja oder Nein gestimmt haben, wandert in den Papierkorb. Zustimmungsklauseln führen sogar dazu, daß Minderheiten entscheiden können. Dazu ein Beispiel: 1998 wurde in Schleswig-Holstein über die Wiedereinführung des Buß- und Bettags abgestimmt. Das Ergebnis war folgendes:

Trotz einer Mehrheit von 68 % der abgegebenen Ja-Stimmen war dieses Abstimmungsergebnis nicht gültig, weil mindestens 25 % der Stimmberechtigten hätten mit Ja stimmen müssen! Damit hat sich die Minderheit der Nein-Stimmen in der Abstimmungsfrage durchgesetzt: Der Buß- und Bettag wird nicht wieder eingeführt.

Außerdem weichen Beteiligung- und Zustimmungsklauseln das Abstimmungsgeheimnis auf, denn ist zu erwarten, daß nur Befürworter/innen zur Abstimmung gehen.

Vorschlag Artikel 72 a: Einführung von Bürgerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Auch in den Bezirken brauchen die Bürger/innen direktdemokratische Entscheidungsrechte, sofern es um bezirkliche Angelegenheiten geht. Denn die Bezirken sind von ihrer Einwohnerzahl her mit größeren Städten vergleichbar.

1 % der Bezirkseinwohner können die Bezirksverordnetenversammlung (BVV) mit einem Thema im Rahmen ihrer Zuständigkeit befassen (Bürgerantrag). Dabei wird geprüft, ob der Bezirk bzw. die BVV oder der Senat die Entscheidungszuständigkeit besitzt.

Diese Prüfung ist aus zwei Gründen nötig: Erstens ist die Abgrenzung dieser Zuständigkeiten für die Bürger/innen aufgrund der komplizierten Gesetzeslage meist schwer zu beurteilen. Zweitens soll der Senat frühzeitig anzeigen, ob er die Entscheidung über das Thema an sich ziehen will, weil es von gesamtstädtischer Bedeutung ist (Evokationsrecht aufgrund von Art. 66 Abs. 1 der Verfassung von Berlin). Fällt das Thema in die Zuständigkeit der BVV und lehnt diese den Bürgerantrag ab, dann können seine Träger die Durchführung des Bürgerbegehrens verlangen. Dafür sind die Unterschriften von 5 % der zur BVV Stimmberechtigten erforderlich. Auch beim Bürgerentscheid gilt wie beim Volksentscheid die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ohne Beteiligungs- oder Zustimmungsklauseln.

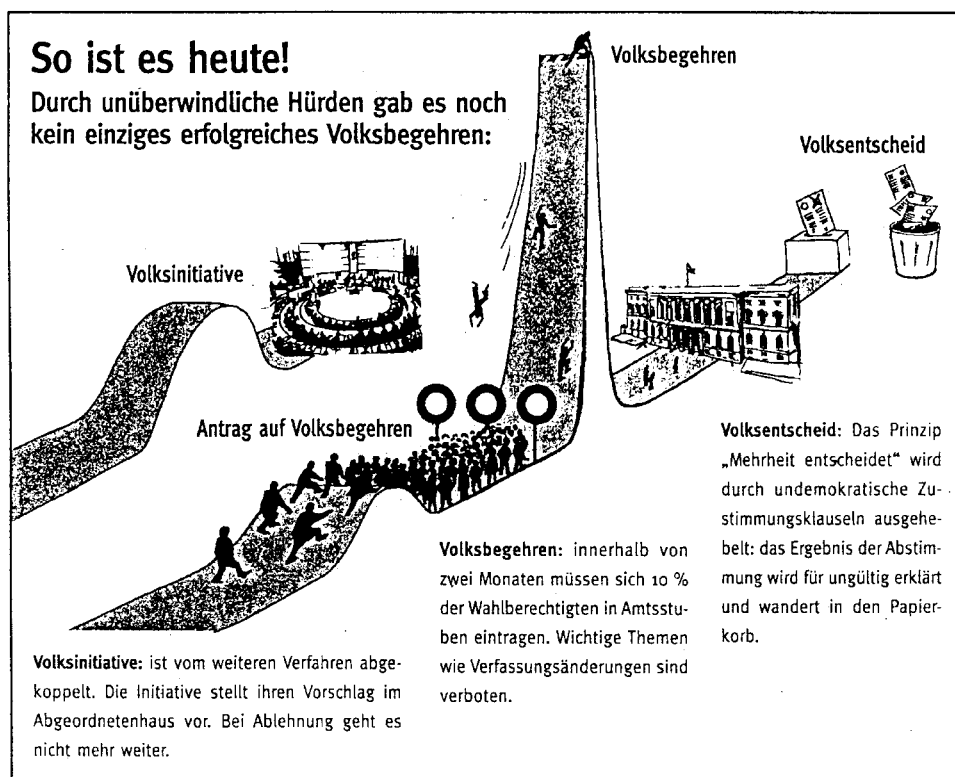
Artikel 4: Gesetz zur Durchführung von Artikel 100 Verfassung von Berlin

Der Gesetzgeber hat Art. 62 und 63 der Verfassung von Berlin besonders durch Art. 100 geschützt.

Bei einer Verfassungsänderung von Art. 62 und 63 kann es jedoch geboten sein, daß auch gleichzeitig die Art. 61 und 59 geändert werden, weil sie zusammen mit Art. 62 und 63 das Verfahren der Volksgesetzgebung regeln.

Für diesen Fall ist es sinnvoll, daß die gesamte Verfassungsänderung durch das Abgeordnetenhaus - einschließlich der Änderungen von Art. 59 und 61 - auch dem Volk zur Abstimmung gestellt wird, um logische Widersprüche zwischen Abstimmungsergebnis und Parlamentsbeschluß zu vermeiden.

Unser Vorschlag:

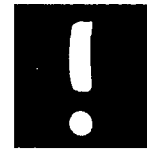


Anlage c)

Unterschriftsbogen zum Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens „Mehr Demokratie in Berlin“ für den Antrag des Trägers des Volksbegehrens

Mehr Demokratie e.V., Friedrichstr. 165, 10117 Berlin, tel. 030 - 204 558 55

zur Einreichung bei der Senatsverwaltung für Inneres.



Mehr Demokratie in Berlin

Damit Sie in Zukunft mitentscheiden können!

Für Mehr Demokratie in Berlin!

Wollen Sie auch zwischen den Wahlen mitreden und über wichtige Sachfragen mitentscheiden können? Ob Verkehrsprojekte, Energieversorgung, Schulgesetz oder Bauvorhaben, Bürgerinnen und Bürger haben oft die besseren Kenntnisse vor Ort und Ideen, wie man Probleme lösen kann.

In Berlin wurde zwar nach der Vereinigung der Volksentscheid in die Verfassung aufgenommen. Doch die Hürden sind zu hoch. So gab es noch kein einziges Volksbegehren mit Volksentscheid. Außerdem fehlt in den Berliner Bezirken ein Recht auf Bürgerentscheid. Das soll sich jetzt ändern. Volksabstimmungen sollen in der Praxis möglich werden.

Jetzt liegt es an Ihnen!

Gemeinsam mit Ihnen wollen wir mehr Bürgermitbestimmung in Berlin erreichen. Deshalb haben wir einen Gesetzentwurf erarbeitet, den wir über ein Volksbegehren zum Volksentscheid stellen wollen. Zunächst müssen wir 25.000 Unterschriften sammeln, um das Volksbegehren zu beantragen. Unterschreiben Sie deshalb jetzt für:

Änderungen des Abstimmungsgesetzes

Dadurch werden wichtige Verbesserungen des Abstimmungsverfahrens erreicht:

- Verlängerung der Sammelfrist bei Volksinitiative und Antrag auf Volksbegehren von sechs auf zwölf Monate
- Einführung von Unterschriftenlisten statt aufwendiger Einzelbögen
- freie Unterschriftensammlung beim Volksbegehren ergänzend zur Eintragung auf den Ämtern
- aufschiebende Wirkung nach dem Volksbegehren, damit bis zum Volksentscheid nicht vollendete Tatsachen geschaffen werden können

- Kostenerstattung für die Informationsarbeit über den Inhalt des Volksbegehrens
- Bereitstellung einer Informationsbroschüre vor dem Volksentscheid mit Pro und Contra und den Abstimmungsvorlagen

Diese Verbesserungen können von den Berlinerinnen und Berlinern direkt beschlossen werden.

Das „Berliner Gesetz für Direkte Demokratie“

Um darüber hinaus die entscheidenden Hürden bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid zu senken und in den Bezirken den Bürgerentscheid einzuführen, bedarf es einer Verfassungsänderung. In Berlin sind jedoch Verfassungsänderungen durch Volksentscheid nicht erlaubt: durch dieses Politikverbot steht Berlin bundesweit in Sachen Demokratie an letzter Stelle!

Mit dem „Berliner Gesetz für Direkte Demokratie“ wird deshalb ein Vorschlag für eine Verfassungsänderung in die öffentliche Diskussion gebracht: der Senat wird verpflichtet, diesen Vorschlag zu jedem Jahresbeginn in den fünf auflagenstärksten Berliner Tageszeitungen in ganzseitigen Anzeigen zu veröffentlichen. Die wichtigsten Punkte darin sind:

Bürgerfreundliche Volksinitiative:

- Senkung der erforderlichen Unterschriftenzahl von derzeit 90.000 auf 20.000 Einwohner
- wird die Volksinitiative vom Abgeordnetenhaus nicht übernommen, kann direkt das Volksbegehren eingeleitet werden

Erleichtertes Volksbegehren:

- Zulassung aller wichtigen Themen, z.B. auch Verfassungsänderungen
- Senkung der erforderlichen Unterschriftenzahl von derzeit ca. 250.000 auf 100.000 und Verlängerung der Eintragsfrist von zwei auf vier Monate

Demokratischer Volksentscheid:

- die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Komplizierte und undemokratische Klauseln werden abgeschafft.

Direkte Demokratie in den Bezirken:

- 1% der BezirkseinwohnerInnen können die Bezirksverordnetenversammlung mit einem Vorschlag befassen (Bürgerantrag)
- übernimmt die BVV den Vorschlag nicht, können 5% der Stimmberechtigten per Bürgerbegehren einen Bürgerentscheid herbeiführen (über Themen, die in der Zuständigkeit des Bezirks liegen)
- die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

Die durch das „Berliner Gesetz für Direkte Demokratie“ geförderte öffentliche Diskussion kann die Grundlage sein für eine gemeinsame Änderung der Verfassung durch das Abgeordnetenhaus und die Berliner Bevölkerung (Art. 100 VvB).

Bis Januar 1999 sind 25.000 Unterschriften nötig. Unterschreiben Sie auf der Rückseite!

Bestell und Spendenmöglichkeit:

Spende: ☐ Ich helfe, die Kampagne „Mehr Demokratie in Berlin“ zu finanzieren und überweise auf das Kt. 3394900, BFS Bank Berlin, BLZ 100 205 00 (Spendenbescheinigung wird Ihnen zugesandt.)

Bestellung: ☐ Bitte senden Sie mir _____ Unterschriftenbögen.

☐ Bitte senden Sie mir _____ Flugblätter.

☐ Bitte senden Sie mir _____ Gesetzentwürfe.

☐ Bitte senden Sie mir die Info-Broschüre (DM 5,- bitte beilegen)

Bitte Rückporto DM 3,- beilegen und Adresse angeben!

Antrag auf Volksbegehren

Unterschreiben Sie jetzt für „Mehr Demokratie in Berlin“

Bis Januar 1999 sind 25.000 Unterschriften nötig!

Die Hürden beim landesweiten Volksentscheid sind in Berlin zu hoch.
In den Bezirken fehlt der Bürgerentscheid ganz. Das soll sich ändern!

Das Demokratiepaket des Volksbegehrens:

A. Änderungen des Abstimmungsgesetzes, z.B.:

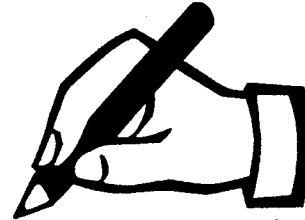
- erleichterte Eintragungsmöglichkeiten beim Volksbegehren
- bessere Information vor dem Volksentscheid

B. Berliner Gesetz für Direkte Demokratie:

Ein Vorschlag für eine Verfassungsänderung soll jedes Jahr in Berliner Tageszeitungen veröffentlicht werden. Das Abgeordnetenhaus kann ihn dann beschließen. Er enthält z.B.:

- Senkung der Hürden bei Volksinitiative und Volksbegehren,
- Abschaffung der undemokratischen Klauseln beim Volksentscheid,
- Einführung des Bürgerentscheids in den Bezirken.

Ausführliche Zusammenfassung des Gesetzentwurfs siehe Vorderseite!



WENN 25.000 BERLINER/INNEN JETZT
UNTERSCHREIBEN, FINDET IM APRIL 1999
DAS VOLKSBEGEHREN STATT. NACH EINEM
ERFOLGREICHEN VOLKSBEGEHREN KÖNNEN
SIE IM OKTOBER 1999 ÜBER „MEHR
DEMOKRATIE IN BERLIN“ ENTSCHEIDEN.

Unterstützungsunterschrift

Bitte vollständig und in Druckschrift ausfüllen!

Ich unterstütze hiermit durch meine persönliche und handschriftliche Unterzeichnung den Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens:

Familienname

ggf. auch Geburtsname

Vorname(n)

Geburtsdatum

Straße

alleinige Wohnung oder Hauptwohnung in Berlin am Tage der Unterschriftenleistung

PLZ **Berlin**

Bitte informieren Sie mich über den weiteren Verlauf des Volksbegehrens: Ja ☐ Nein ☐

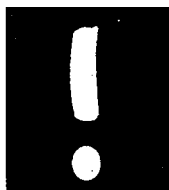
Mir ist bekannt, daß für mich eine Bescheinigung über die Unterschriftsberechtigung eingeholt wird.

Berlin, den lesbare Unterschrift

Wichtiger Hinweis:

Unterschriftsberechtigt sind nur Personen, die am Tage der Unterzeichnung zum Abgeordnetenhaus von Berlin wahlberechtigt sind, d.h. alle Deutschen, die 18 Jahre alt, seit drei Monaten vor diesem Tag in Berlin mit alleiniger Wohnung oder mit Hauptwohnung angemeldet und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Personen, die nicht in einem Melderegister der Bundesrepublik Deutschland verzeichnet sind oder nicht seit drei Monaten vor dem Tag der Unterzeichnung im Melderegister in Berlin gemeldet sind, müssen mit der Unterzeichnung durch Versicherung an Eides Statt gegenüber dem Bezirkswahlamt glaubhaft machen, daß sie sich in den letzten drei Monaten überwiegend in Berlin aufgehalten haben.

Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Eintragungen gilt die Unterstützungsunterschrift als ungültig. Das gleiche gilt bei Eintragungen, die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten. Unterschriften, die früher als sechs Monate vor dem Eingang des Antrages bei der Senatsverwaltung für Inneres geleistet wurden, sind ungültig.



Unterschriftenbögen bis spätestens

31. Januar 1999 einschicken an:

Mehr Demokratie e.V.,

Friedrichstr. 165, 10117 Berlin,

tel. 030 - 204 558 55

Internet: <http://www.mehr-demokratie.de/berlin>

Ämtliche Bescheinigung

Nicht vom/von der Unterzeichner/in ausfüllen!

Bezirksamt von Berlin - Bezirkswahlamt

Der/die Unterzeichner/in ☐ ist unterschriftsberechtigt
☐ ist nicht unterschriftsberechtigt.

weil

Begründung in Kurzform

Im Auftrag

Unterschrift, Datum

Dienststempel

Anlage d)

Verfassung von Berlin
vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779),
zuletzt geändert durch Gesetz
vom 3. April 1998
(GVBl. S. 82)

Artikel 61

(1) Alle Einwohner Berlins haben das Recht, das Abgeordnetenhaus im Rahmen seiner Entscheidungszuständigkeiten mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung, die Berlin betreffen, zu befassen. Die Initiative muß von 90 000 volljährigen Einwohnern Berlins unterzeichnet sein. Ihre Vertreter haben das Recht auf Anhörung in den zuständigen Ausschüssen.

(2) Initiativen zum Landeshaushalt, zu Dienst- und Versorgungsbezügen, Abgaben, Tarifen der öffentlichen Unternehmen sowie Personalentscheidungen sind unzulässig.

(3) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 62

(1) Volksbegehren können darauf gerichtet werden, Gesetze zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben, soweit das Land Berlin die Gesetzgebungskompetenz hat. Sie sind innerhalb einer Wahlperiode zu einem Thema nur einmal zulässig. Mit dem Volksbegehren muß ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf vorgelegt werden.

(2) Der dem Volksbegehren zugrundeliegende Gesetzentwurf ist vom Senat unter Darlegung seines Standpunktes dem Abgeordnetenhaus zu unterbreiten.

(3) Volksbegehren können auch auf die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhaus gerichtet werden.

(4) Ein Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn mindestens zehn vom Hundert der zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten innerhalb von zwei Monaten dem Volksbegehren zugestimmt haben.

(5) Volksbegehren zur Verfassung, zum Landeshaushalt, zu Dienst- und Versorgungsbezügen, Abgaben, Tarifen der öffentlichen Unternehmen sowie Personalentscheidungen sind unzulässig.

Artikel 63

(1) Ist ein Volksbegehren zustande gekommen, so muß innerhalb von vier Monaten über den Gesetzentwurf ein Volksentscheid herbeigeführt werden. Das Abgeordnetenhaus kann einen eigenen Gesetzentwurf zur gleichzeitigen Abstimmung stellen. Der Volksentscheid unterbleibt, wenn das Abgeordnetenhaus den begehrten Gesetzentwurf inhaltlich in seinem wesentlichen Bestand unverändert annimmt.

(2) Ein Gesetz ist durch Volksentscheid angenommen, wenn sich entweder mindestens die Hälfte der zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten am Volksentscheid beteiligt und die Mehrheit für das Gesetz stimmt oder bei geringerer Stimmbeteiligung mindestens ein Drittel der Wahlberechtigten für das Gesetz stimmt.

(3) Der Volksentscheid über die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses ist herbeizuführen, wenn ein Fünftel der zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten dem Volksbegehren zugestimmt hat. Der Volksentscheid wird nur wirksam, wenn sich mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten daran beteiligt und die Mehrheit für die vorzeitige Beendigung stimmt.

(4) Der Präsident des Abgeordnetenhauses fertigt das durch Volksentscheid zustande gekommene Gesetz aus; der Regierende Bürgermeister verkündet es im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin.

(5) Das Nähere zum Volksbegehren und Volksentscheid, einschließlich der Veröffentlichung des dem Volksentscheid zugrundeliegenden Vorschlages, wird durch Gesetz geregelt.

Anlage e)

304

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 53. Jahrgang Nr. 24 19. Juni 1997

Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid

Vom 11. Juni 1997

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt 1 Volksinitiative

§ 1 Teilnahmerecht

Alle volljährigen Einwohner Berlins können an einer Volksinitiative teilnehmen.

§ 2 Gegenstand

(1) Eine Volksinitiative ist darauf gerichtet, das Abgeordnetenhaus im Rahmen seiner Entscheidungszuständigkeiten mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung, die Berlin betreffen, zu befassen (Artikel 61 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung von Berlin).

(2) Volksinitiativen zum Landeshaushalt, zu Dienst- und Versorgungsbezügen, Abgaben, Tarifen der öffentlichen Unternehmen sowie Personalentscheidungen sind unzulässig (Artikel 61 Abs. 2 der Verfassung von Berlin).

§ 3 Träger

Träger einer Volksinitiative können eine natürliche Person, eine Mehrheit von Personen, eine Personenvereinigung oder eine Partei sein.

§ 4 Antrag

Der Antrag auf Behandlung einer Volksinitiative ist schriftlich an den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin zu richten. Dem Antrag sind Namen und Anschrift des Trägers sowie der mit Gründen versehene Wortlaut der Vorlage beizufügen.

§ 5 Unterschriften

(1) Der Antrag bedarf der Unterschrift von mindestens 90 000 volljährigen Personen, die am Tage der Unterschrift ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung in Berlin haben. Die Unterschriftsleistung muß innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eingang des Antrags beim Abgeordnetenhaus von Berlin erfolgt sein. Jede Unterschrift muß auf gesondertem Unterschriftsbogen, der den Wortlaut der Vorlage oder ihren wesentlichen Inhalt in ausreichender Form voranstellt, erfolgen.

(2) Die unterzeichnende Person muß neben der Unterschrift folgende Daten angeben:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Geburtstag,
4. Wohnsitz mit Anschrift (alleinige Wohnung oder Hauptwohnung),
5. Tag der Unterschriftsleistung.

(3) Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Eintragungen gilt die Unterschrift als ungültig. Das gleiche gilt bei Eintragungen, die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten oder nicht fristgerecht erfolgt sind.

(4) Der Träger hat einheitliche Unterschriftsbögen zu verwenden und diese auf seine Kosten zu beschaffen.

§ 6

Vertrauenspersonen

(1) Der Träger einer Volksinitiative bestimmt fünf Vertrauenspersonen zu den Vertretern der Volksinitiative. Die Vertrauenspersonen sind berechtigt, im Namen der Unterzeichner im Rahmen dieses Gesetzes verbindliche Erklärungen für den Träger abzugeben und entgegenzunehmen. Erklärungen der Vertrauenspersonen sind nur verbindlich, wenn sie von mindestens drei Vertrauenspersonen abgegeben werden.

(2) In dem Antrag nach § 4 sind die Namen und der Wohnsitz mit Anschrift der Vertrauenspersonen aufzuführen.

§ 7

Prüfung der Zulässigkeit

(1) Der Präsident des Abgeordnetenhauses prüft mit Ausnahme der Zahl der gültigen Unterstützungsunterschriften die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Artikels 61 Abs. 1 und 2 der Verfassung von Berlin und der §§ 1 bis 6. Die Prüfung erfolgt innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach Eingang des Antrags.

(2) Dem Träger kann eine angemessene Frist zur Behebung festgestellter Zulässigkeitsmängel gesetzt werden, wenn ohne eine Änderung des Gegenstands der Volksinitiative eine Mängelbeseitigung möglich ist. Dies gilt nicht für die nach § 5 einzureichenden Unterschriften.

(3) Stellt der Präsident des Abgeordnetenhauses die Zulässigkeit des Antrags nach Absatz 1 oder nach der erfolgreichen Mängelbeseitigung durch den Träger nach Absatz 2 fest, so leitet er die Unterschriftsbögen der Senatsverwaltung für Inneres zu. Die Senatsverwaltung für Inneres leitet die Unterschriftsbögen an die Bezirksämter ohne Rücksicht auf deren örtliche Zuständigkeit für den Wohnsitz der eingetragenen Personen zur Überprüfung der Gültigkeit weiter. Die Bezirksämter überprüfen innerhalb von 20 Tagen ab Eingang bei der Senatsverwaltung für Inneres die Unterschriftsbögen. Sie teilen die Zahl der gültigen Unterschriften der Senatsverwaltung für Inneres mit, die die Gesamtzahl der gültigen Unterschriften dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses unverzüglich bekanntgibt.

§ 8

Entscheidung über die Zulässigkeit

(1) Nach der Mitteilung über die Überprüfung der Unterschriftsbögen durch die Bezirksämter stellt der Präsident des Abgeordnetenhauses die Zulässigkeit des Antrags innerhalb von drei Tagen fest, wenn die Zahl der gültigen Unterstützungsunterschriften mindestens 90 000 beträgt. Die Entscheidung ist den Vertrauenspersonen mitzuteilen.

(2) Der Präsident des Abgeordnetenhauses weist den Antrag zurück und reicht die Unterlagen der Volksinitiative an den Träger zurück, wenn ein nicht behebbares Zulässigkeitshindernis vorliegt oder der Träger einen behebbaren Mangel nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist behoben hat. Diese Entscheidung ist zu begründen. Mit Einverständnis des Trägers kann der Präsident des Abgeordnetenhauses die Unterlagen dem Petitionsausschuß zur weiteren Bearbeitung übergeben.

§ 9

Behandlung der Volksinitiative im Abgeordnetenhaus

(1) Zulässige Volksinitiativen sind innerhalb von vier Monaten nach der Feststellung der Zulässigkeit durch den Präsidenten des Abgeordnetenhauses (§ 8 Abs. 1) im Abgeordnetenhaus zu beraten.

(2) Die Vertrauenspersonen haben ein Recht auf Anhörung in den zuständigen Ausschüssen. Nach der Anhörung findet eine Aussprache zur Volksinitiative im Abgeordnetenhaus statt.

Abschnitt 2**Volksbegehren****§ 10****Teilnahmerecht**

Alle zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten können an einem Volksbegehren teilnehmen.

§ 11**Gegenstand**

(1) Volksbegehren können darauf gerichtet werden, Gesetze zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben, soweit das Land Berlin die Gesetzgebungskompetenz hat. Sie sind innerhalb einer Wahlperiode zu einem Thema nur einmal zulässig (Artikel 62 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Verfassung von Berlin).

(2) Volksbegehren können auch auf die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses gerichtet werden (Artikel 62 Abs. 3 der Verfassung von Berlin).

§ 12**Unzulässigkeit von Volksbegehren**

(1) Volksbegehren zur Verfassung, zum Landeshaushalt, zu Dienst- und Versorgungsbezügen, Abgaben, Tarifen der öffentlichen Unternehmen sowie Personalentscheidungen sind unzulässig (Artikel 62 Abs. 5 der Verfassung von Berlin).

(2) Volksbegehren zur vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses sind unzulässig, wenn in derselben Wahlperiode ein auf das gleiche Ziel gerichtetes Volksbegehren in den vorangegangenen zwölf Monaten vor Eingang des Antrags auf Zulassung nicht den von ihm bezweckten Erfolg erreicht hat oder der Antrag auf Zulassung später als 40 Monate nach Beginn der Wahlperiode gestellt wird.

§ 13**Träger**

Träger eines Volksbegehrens können eine natürliche Person, eine Mehrheit von Personen, eine Personenvereinigung oder eine Partei sein.

§ 14**Antrag**

Der Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens ist mit dessen Wortlaut vom Träger schriftlich bei der Senatsverwaltung für Inneres einzureichen. Richtet sich das Volksbegehren auf den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung eines Gesetzes, so ist dem Antrag ein ausgearbeiteter, mit Gründen versehener Gesetzesentwurf beizufügen.

§ 15**Unterschriften**

(1) Zum Nachweis der Unterstützung bedarf der Antrag der Unterschrift von mindestens 25 000 im Zeitpunkt der Unterzeichnung zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten, im Falle eines Volksbegehrens zur vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses der Unterschrift von mindestens 50 000 im Zeitpunkt der Unterzeichnung zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten. Die Unterschriftsleistung muß innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eingang des Antrags bei der Senatsverwaltung für Inneres erfolgt sein. Jede Unterschrift muß auf gesondertem Unterschriftsbogen, der den Wortlaut der Vorlage oder ihren wesentlichen Inhalt in ausreichender Form voranstellt, erfolgen.

(2) Die unterzeichnende Person muß neben der Unterschrift folgende Daten angeben:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Geburtstag,
4. Wohnsitz mit Anschrift (alleinige Wohnung oder Hauptwohnung),
5. Tag der Unterschriftsleistung.

(3) Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Eintragungen gilt die Unterschrift als ungültig. Das gleiche gilt bei Eintragungen, die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten oder nicht fristgerecht erfolgt sind.

(4) Der Träger hat einheitliche Unterschriftsbögen zu verwenden und diese auf seine Kosten zu beschaffen.

§ 16**Vertrauenspersonen**

(1) Der Träger eines Volksbegehrens bestimmt fünf Vertrauenspersonen zu den Vertretern des Volksbegehrens. Die Vertrauenspersonen sind berechtigt, im Namen der Unterzeichner im Rahmen dieses Gesetzes verbindliche Erklärungen für den Träger abzugeben und entgegenzunehmen. Erklärungen der Vertrauenspersonen sind nur verbindlich, wenn sie von mindestens drei Vertrauenspersonen abgegeben werden.

(2) In dem Antrag nach § 14 sind die Namen und der Wohnsitz mit Anschrift der Vertrauenspersonen aufzuführen.

§ 17**Prüfung des Zulassungsantrags**

(1) Die Senatsverwaltung für Inneres prüft mit Ausnahme der Zahl der gültigen Unterstützungsunterschriften die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Artikels 62 Abs. 1, 3 und 5 der Verfassung von Berlin und der §§ 10 bis 16. Die Prüfung erfolgt innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach Eingang des Antrags.

(2) Den Antragstellern kann eine angemessene Frist zur Behebung festgestellter Zulässigkeitsmängel gesetzt werden, wenn ohne eine Änderung des Gegenstands des Volksbegehrens eine Mängelbeseitigung möglich ist. Dies gilt nicht für die nach § 15 einzureichenden Unterschriften.

(3) Stellt die Senatsverwaltung für Inneres die Zulässigkeit des Antrags nach Absatz 1 oder nach der erfolgreichen Mängelbeseitigung durch den Träger nach Absatz 2 fest, so leitet sie die Unterschriftsbögen den Bezirksamtern ohne Rücksicht auf deren örtliche Zuständigkeit für den Wohnsitz der eingetragenen Personen zur Überprüfung der Gültigkeit zu. Die Bezirksamter teilen der Senatsverwaltung für Inneres innerhalb von 15 Tagen ab Eingang der Unterschriftsbögen bei ihnen die Zahl der gültigen Unterschriften mit.

(4) Die Senatsverwaltung für Inneres leitet den Zulassungsantrag mit ihrer Stellungnahme dem Senat unverzüglich zur Entscheidung zu, sofern sie die Unzulässigkeit des Antrags feststellt oder sobald die Überprüfung der Unterstützungsunterschriften durch die Bezirksamter abgeschlossen ist. Die Entscheidung des Senats ist innerhalb von 15 Tagen zu treffen. Der Senat hat die Zulässigkeit des Antrags festzustellen, wenn

1. die Voraussetzungen des Artikels 62 Abs. 1, 3 und 5 der Verfassung von Berlin und der §§ 10 bis 16 erfüllt sind und
2. das Volksbegehren dem Grundgesetz, sonstigem Bundesrecht oder der Verfassung von Berlin nicht widerspricht.

(5) Die Entscheidung über die Zulässigkeit ist den Vertrauenspersonen und dem Abgeordnetenhaus mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

§ 18**Bekanntmachung und Eintragsfrist**

(1) Ist die Zulässigkeit des Antrags festgestellt, so macht die Senatsverwaltung für Inneres innerhalb von 15 Tagen nach der Entscheidung des Senats im Amtsblatt für Berlin bekannt:

1. den Namen und die Anschrift des Trägers,
2. den Wortlaut des Volksbegehrens,
3. den Hinweis, daß Stimmberechtigte, die dem Volksbegehren zustimmen wollen, dies durch Eintragung in die ausgelegten Unterschriftsbögen bekunden können,
4. die Eintragsfrist sowie
5. die Auslegungsstellen und Auslegungszeiten.

(2) Die Eintragsfrist beträgt zwei Monate und soll in der Regel 15 Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin beginnen.

§ 19

Änderungen und Rücknahme des Zulassungsantrags

(1) Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Zulassungsantrag nicht mehr geändert werden.

(2) Der Zulassungsantrag kann bis zum Beginn der Eintragsfrist zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist von den Vertrauenspersonen schriftlich gegenüber der Senatsverwaltung für Inneres zu erklären.

§ 20

Landesabstimmungsleiter und Bezirksabstimmungsleiter

(1) Die Aufgaben des Landesabstimmungsleiters und seines Stellvertreters bei der Vorbereitung und Durchführung des Volksbegehrens nehmen der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter wahr.

(2) Die Bezirksämter ernennen für die Vorbereitung und Durchführung des Volksbegehrens je einen Bezirksabstimmungsleiter und seinen Stellvertreter.

§ 21

Auslegungsstellen und Auslegungszeiten

(1) Der Landesabstimmungsleiter bestimmt einheitlich Tage und Zeiten, an denen die Eintragungen vorgenommen werden können. Die Bezirksabstimmungsleiter bestimmen die Auslegungsstellen.

(2) Die Auslegungsstellen und Auslegungszeiten sind so zu bestimmen, daß jeder Stimmberechtigte ausreichend Gelegenheit hat, sich an dem Volksbegehren zu beteiligen. Die Auslegungszeiten müssen sich an zwei Tagen in der Woche mindestens bis 18 Uhr erstrecken und vorher zu bestimmende Sonnabende, Sonntage oder gesetzliche Feiertage umfassen.

§ 22

Zustimmung zum Volksbegehren, Stimmrecht

(1) Die Zustimmung zum Volksbegehren erfolgt durch Eintragung in Unterschriftsbögen in den Auslegungsstellen. Der vollständige Wortlaut des Volksbegehrens muß bei der Eintragung einsehbar sein.

(2) Stimmberechtigt ist, wer am Tag der Unterzeichnung zum Abgeordnetenhaus von Berlin wahlberechtigt ist. Jede stimmberechtigte Person darf in einer Auslegungsstelle ihrer Wahl nach Vorlage eines mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweises die Eintragung vornehmen.

(3) Jeder Unterschriftsbogen hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Namen und die Anschrift des Trägers sowie der Vertrauenspersonen,
2. eine den Gegenstand des Volksbegehrens möglichst genau beschreibende Kurzbezeichnung,
3. den Hinweis, daß die erhobenen personenbezogenen Daten nur zu den in diesem Gesetz vorgesehenen Verfahren verwendet werden dürfen.

(4) Die Eintragung wird durch eigenhändige Unterschrift unter Verwendung des Vor- und Familiennamens bewirkt. Sie ist nur gültig, wenn die unterzeichnende Person auf dem Unterschriftsbogen neben der Unterschrift folgende Daten angibt:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Geburtstag,
4. Wohnsitz mit Anschrift (alleinige Wohnung oder Hauptwohnung),
5. Tag der Unterschriftsleistung.

Erklärt ein Eintragender, daß er des Schreibens unkundig ist oder wegen einer Behinderung zur eigenhändigen Unterschrift nicht in der Lage ist, so ist die Eintragung von Amts wegen unter Vermerk dieser Erklärung vorzunehmen.

(5) Zum Nachweis des Stimmrechts müssen Personen, die nicht in einem Melderegister der Bundesrepublik Deutschland verzeichnet sind oder nicht seit drei Monaten vor dem Tag der Unterzeichnung im Melderegister in Berlin gemeldet sind, mit der Unterzeichnung durch Versicherung an Eides Statt gegenüber den Bezirksämtern glaubhaft machen, daß sie sich in den letzten drei Monaten überwiegend in Berlin aufgehalten haben.

§ 23

Eintragungsscheine

(1) Ein Stimmberechtigter erhält auf Antrag von dem für seinen Wohnsitz zuständigen Bezirksamt einen Eintragungsschein und den Unterschriftsbogen, wenn er während der gesamten Eintragsfrist

1. sich nicht in Berlin aufhält oder
2. infolge eines körperlicher Leidens oder eines Gebrechens oder aus sonstigen Gründen gehindert ist, die Auslegungsstelle persönlich aufzusuchen.

(2) Der Eintragungsschein ist zusammen mit dem Unterschriftsbogen bis zum Ende der Eintragsfrist an das zuständige Bezirksamt zurückzusenden.

§ 24

Prüfung der Gültigkeit, Einspruch

(1) Die Bezirksämter prüfen ohne Rücksicht auf ihre örtliche Zuständigkeit für die eingetragenen Personen die Gültigkeit der Eintragungen, die in ihren Auslegungsstellen erfolgt sind oder ihnen nach § 23 zugesandt wurden.

(2) Ungültig sind Eintragungen, die

1. weder eine eigenhändige Unterschrift noch den amtlichen Vermerk nach § 22 Abs. 4 Satz 3 enthalten,
2. die Angaben nach § 22 Abs. 4 Satz 2 nicht enthalten,
3. unleserlich, unvollständig oder fehlerhaft sind oder Zusätze oder Vorbehalte enthalten,
4. von nicht stimmberechtigten Personen herrühren,
5. nicht in einer Auslegungsstelle vorgenommen wurden oder nicht zusammen mit einem Eintragungsschein eingesandt wurden,
6. nicht innerhalb der Eintragsfrist vorgenommen wurden,
7. mehrfach abgegeben wurden.

Bei Zweifeln an der Gültigkeit der Eintragung trifft der jeweilige Bezirksabstimmungsleiter die Entscheidung.

(3) Wird die Ungültigkeit einer Eintragung festgestellt, so ist dies unter Darlegung der Gründe der betreffenden Person mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann binnen fünf Tagen nach Zugang der Mitteilung Einspruch eingelegt werden. Hilft das Bezirksamt dem Einspruch nicht ab, so ist er dem Bezirksabstimmungsleiter zur Entscheidung vorzulegen. Alle Einsprüche sind möglichst bis zum achten Tag nach Ablauf der Eintragsfrist zu erledigen.

(4) Wird dem Einspruch stattgegeben, so ist die Eintragung nachträglich von Amts wegen für gültig zu erklären.

(5) Über die Entscheidung des Bezirksabstimmungsleiters ist der Einspruchsführer schriftlich zu benachrichtigen.

§ 25

Feststellung des Ergebnisses

(1) Der Bezirksabstimmungsleiter stellt die Gesamtzahl der im Bezirk für das Volksbegehren erfolgten gültigen Eintragungen endgültig fest und teilt sie dem Landesabstimmungsleiter möglichst bis zum zwölften Tag nach Ablauf der Eintragsfrist mit.

(2) Der Landesabstimmungsleiter stellt das Gesamtergebnis des Volksbegehrens innerhalb von drei Tagen nach der Mitteilung durch die Bezirksabstimmungsleiter fest. Er prüft, ob die für das Volksbegehren geltenden Vorschriften beachtet sind, und stellt fest, ob das Volksbegehren zustande gekommen ist.

§ 26

Zustandekommen des Volksbegehrens

(1) Ein Volksbegehren mit dem Ziel des Erlasses eines Gesetzes ist zustande gekommen, wenn ihm mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigten zugestimmt hat.

(2) Ein Volksbegehren zur vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses ist zustande gekommen, wenn ihm mindestens ein Fünftel der Stimmberechtigten zugestimmt hat.

(3) Als Zahl der Stimmberechtigten gilt die Zahl der Stimmberechtigten am letzten Tag der Eintragsfrist.

§ 27

Veröffentlichung des Ergebnisses des Volksbegehrens

Der Landesabstimmungsleiter veröffentlicht das Gesamtergebnis des Volksbegehrens im Amtsblatt für Berlin.

§ 28

Mitteilung an das Abgeordnetenhaus

Ist das Volksbegehren zustande gekommen, so macht die Senatsverwaltung für Inneres binnen drei Tagen nach Veröffentlichung des Gesamtergebnisses dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses Mitteilung. Im Falle eines auf Erlass eines Gesetzes gerichteten Volksbegehrens hat der Senat zugleich den zugrundeliegenden Gesetzentwurf unter Darlegung seines Standpunkts dem Abgeordnetenhaus zu unterbreiten.

Abschnitt 3**Volksentscheid**

§ 29

Herbeiführung

(1) Ist ein Volksbegehren zustande gekommen, so muß

1. über den begehrten Erlass eines Gesetzes innerhalb von vier Monaten nach Veröffentlichung des Gesamtergebnisses,
2. über die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode innerhalb von zwei Monaten nach Veröffentlichung des Gesamtergebnisses

ein Volksentscheid herbeigeführt werden.

(2) Der Volksentscheid über einen Gesetzentwurf unterbleibt, wenn das Abgeordnetenhaus den begehrten Gesetzentwurf inhaltlich in seinem wesentlichen Bestand unverändert annimmt. Das Abgeordnetenhaus hat dies ausdrücklich kenntlich zu machen.

(3) Der Volksentscheid über die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode unterbleibt, wenn das Abgeordnetenhaus die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode selbst beschließt.

(4) Kommen mehrere Volksbegehren zustande, die den gleichen Gegenstand betreffen, so sollen sie möglichst zusammen zur Abstimmung gestellt werden.

§ 30

Eigener Gesetzentwurf des Abgeordnetenhauses

(1) Das Abgeordnetenhaus von Berlin kann im Falle des Volksentscheids über einen Gesetzentwurf einen eigenen Gesetzentwurf zur gleichzeitigen Abstimmung vorlegen.

(2) Dieser Gesetzentwurf muß spätestens 45 Tage vor dem Tag des Volksentscheids beschlossen sein.

§ 31

Landesabstimmungsleiter und Bezirksabstimmungsleiter

(1) Die Aufgaben des Landesabstimmungsleiters und seines Stellvertreters bei der Vorbereitung und Durchführung des Volksentscheids nehmen der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter wahr.

(2) Die Bezirksämter ernennen für die Vorbereitung und Durchführung des Volksentscheids je einen Bezirksabstimmungsleiter und seinen Stellvertreter.

§ 32

Termin und Veröffentlichung

(1) Der Senat setzt innerhalb von 15 Tagen nach Veröffentlichung des Gesamtergebnisses des Volksbegehrens als Tag der Durchführung des Volksentscheids einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fest und gibt diesen Tag im Amtsblatt für Berlin bekannt.

(2) Der Wortlaut des Volksentscheids und des Gesetzentwurfs oder in den Fällen des § 29 Abs. 4 oder des § 30 aller zur Abstimmung vorliegenden Gesetzentwürfe, im Falle des Volksentscheids über die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin der zugrundeliegende Antrag werden vom Landesabstimmungsleiter zusammen mit dem Muster des Stimmzettels spätestens 35 Tage vor dem Tag des Volksentscheids im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

(3) Die Gesetzentwürfe sind außerdem in den Bezirksämtern und Abstimmungslokalen auszulegen.

§ 33

Stimmrecht

(1) Stimmberechtigt beim Volksentscheid ist, wer am Abstimmungstag zum Abgeordnetenhaus von Berlin wahlberechtigt ist.

(2) Jedem Stimmberechtigten stehen so viele Stimmen zu, wie Gesetzentwürfe zur Abstimmung stehen.

§ 34

Stimmzettel

(1) Die Abstimmung erfolgt unter Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses und unter Verwendung amtlich hergestellter Stimmzettel.

(2) Die in dem Volksentscheid jeweils zu stellende Frage ist vom Landesabstimmungsleiter so zu formulieren, daß sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Zusätze sind unzulässig.

(3) Stehen mehrere Gesetzentwürfe zur Abstimmung, so sind sie auf einem Stimmzettel anzuführen. Die für jeden Gesetzentwurf jeweils zu stellende Frage ist so zu formulieren, daß sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Reihenfolge der zur Abstimmung gestellten Gesetzentwürfe richtet sich nach der vom Landesabstimmungsleiter festgestellten Zahl der im Volksbegehren erzielten Unterschriften. Stellt das Abgeordnetenhaus einen eigenen Gesetzentwurf zur Abstimmung, so wird dieser vorangestellt.

§ 35

Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist,
2. keine Eintragung enthält,
3. den Willen der abstimmenden Person nicht unzweifelhaft erkennen läßt,
4. mit Kennzeichen, Vermerken, Vorbehalten oder Anlagen versehen ist,
5. zerrissen oder stark beschädigt ist,
6. das Abstimmungsgeheimnis gefährdende Hinweise enthält.

§ 36

Ergebnis des Volksentscheids

(1) Ein Gesetzentwurf ist durch Volksentscheid angenommen, wenn sich entweder mindestens die Hälfte der zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten am Volksentscheid beteiligt und mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für das Gesetz stimmt oder bei geringerer Stimmbeteiligung mindestens ein Drittel der Wahlberechtigten für das Gesetz stimmt.

(2) Sind bei einer gleichzeitigen Abstimmung über mehrere Gesetzentwürfe, die den gleichen Gegenstand betreffen, mehrfach die Voraussetzungen der Annahme nach Absatz 1 gegeben, so ist der Gesetzentwurf angenommen, der die meisten Ja-Stimmen erhalten hat. Ist die Zahl der Ja-Stimmen für mehrere Gesetzentwürfe gleich, so ist derjenige angenommen, der nach Abzug der auf ihn entfallenden Nein-Stimmen die größte Zahl der Ja-Stimmen auf sich vereinigt. Sind die so gebildeten Differenzen gleich, so werden die betreffenden Gesetzentwürfe innerhalb von zwei Monaten in einem erneuten Volksentscheid zur Abstimmung gestellt; die §§ 32 bis 35 finden entsprechende Anwendung.

(3) Ein Volksentscheid über die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses ist angenommen, wenn sich mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten daran beteiligt und mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die vorzeitige Beendigung stimmt.

§ 37

Zusammenstellung des Abstimmungsergebnisses

Nach Abschluß der Abstimmung stellt jeder Bezirksabstimmungsleiter das Ergebnis seines Bezirks fest und teilt es dem Landesabstimmungsleiter mit.

§ 38

Prüfung und Feststellung des Gesamtergebnisses

Der Landesabstimmungsleiter stellt das Gesamtergebnis des Volksentscheids fest. Er prüft, ob die für den Volksentscheid geltenden Vorschriften beachtet sind, und stellt fest, ob der Volksentscheid wirksam zustande gekommen ist.

§ 39

Veröffentlichung des Gesamtergebnisses

Der Landesabstimmungsleiter veröffentlicht das Gesamtergebnis des Volksentscheids innerhalb einer Frist von 20 Tagen nach dem Tag der Abstimmung im Amtsblatt für Berlin.

§ 40

Verkündung

(1) Ist ein Gesetz durch Volksentscheid angenommen worden, so fertigt es der Präsident des Abgeordnetenhauses unverzüglich aus. Der Regierende Bürgermeister verkündet es sodann binnen zwei Wochen im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin.

(2) Wird die Wahlperiode des Abgeordnetenhauses durch Volksentscheid vorzeitig beendet, so gibt der Präsident des Abgeordnetenhauses unverzüglich nach der Veröffentlichung des Gesamtergebnisses des Volksentscheids die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt.

Abschnitt 4

Gemeinsame Vorschriften

§ 41

Rechtsbehelf

(1) Gegen die Entscheidungen des Präsidenten des Abgeordnetenhauses, des Senats oder des Landesabstimmungsleiters nach den §§ 8, 17, 25 und 38 können die Vertrauenspersonen oder ein Viertel der Mitglieder des Abgeordnetenhauses Einspruch beim Verfassungsgerichtshof erheben.

(2) Der Einspruch muß innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung an den Beschwerdeführer oder nach der öffentlichen Bekanntmachung erhoben werden.

(3) Eine dem Einspruch stattgebende Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs tritt hinsichtlich der auf Grund dieses Gesetzes zu wahrenden Fristen an die Stelle der angegriffenen Entscheidung.

§ 42

Datenverarbeitung

(1) Die Bezirksämter dürfen die auf den Unterschriftsbögen (§ 5 Abs. 1 bis 3, § 15 Abs. 1 bis 3, § 22 Abs. 4) enthaltenen personenbezogenen Daten der unterzeichnenden Personen sowie des Trägers der Volksinitiative oder des Volksbegehrens speichern, nutzen und löschen, soweit dies zur Durchführung der Volksinitiative und des Volksbegehrens, insbesondere zur Prüfung der Gültigkeit von Unterstützungsunterschriften, erforderlich ist.

(2) Bei der Prüfung der Unterstützungsunterschriften dürfen die Bezirksämter auch Daten nach Absatz 1 von Personen speichern, nutzen und löschen, die ihren Wohnsitz nicht in dem jeweiligen Bezirk haben.

(3) Die gespeicherten Daten sind nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist für den jeweiligen Verfahrensabschnitt zu löschen, soweit sie nicht für ein verfassungsgerichtliches Verfahren von Bedeutung sein können.

§ 43

Anwendung des Landeswahlrechts

Die Bestimmungen des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung über

1. die Stimmbezirke und Wahllokale,
2. die Wahlunterlagen und Wahlscheine sowie deren Vernichtung,
3. die Aufgaben des Landeswahlleiters und der Bezirkswahlleiter, die Bildung der Wahlvorstände,
4. den Ablauf der Wahl, die Öffentlichkeit und Ordnung im Wahlraum, die Wahrung des Wahlheimnisses, die Stimmabgabe und die Briefwahl,
5. die Wahlstatistik, den Schutz vor unzulässiger Wahlbeeinflussung, die Veröffentlichung von Wahlbefragungen, die Verpflichtung zur ehrenamtlichen Mitwirkung und die Verpflichtung der Behörden und sonstigen Stellen des Landes Berlin zur Benennung von Dienstkräften für die ehrenamtlichen Tätigkeiten,
6. die Ermittlung der Wahlergebnisse in den Stimmbezirken und
7. die Nach- und Wiederholungswahl

finden in ihrer jeweils geltenden Fassung auf das Volksbegehren und den Volksentscheid entsprechende Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

Abschnitt 5

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 44

Ermächtigung

(1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen Regelungen zu erlassen, insbesondere über

1. das Muster der Unterschriftsbögen für die Volksinitiative, der Unterschriftsbögen für den Zulassungsantrag zum Volksbegehren und der beim Volksbegehren in den Auslegungsstellen ausliegenden Unterschriftsbögen,
2. das Muster des Eintragungsscheins für das Volksbegehren und das Muster des Abstimmungsscheins beim Volksentscheid sowie
3. die bei der entsprechenden Anwendung des Landeswahlrechts geltenden Vorschriften.

(2) Die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt die Senatsverwaltung für Inneres.

§ 45

Änderung anderer Gesetze

(1) Das Meldegesetz vom 26. Februar 1985 (GVBl. S. 507) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Ungeachtet seiner örtlichen Zuständigkeit darf das Bezirksamt auch diese Daten nutzen sowie die Daten nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d auch speichern und löschen, für die ein anderes Bezirksamt die Aufgaben der Meldebehörde wahrnimmt.“

2. § 2 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. bei Einwohnern über 17 Jahre:

- a) die Tatsache, daß der Einwohner vom Wahlrecht oder von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
- b) frühere Aufenthaltsverhältnisse, soweit sie zur Ermittlung des Wahlrechts erforderlich sind,
- c) Wahlbewerbungen einschließlich der Angabe des erlernten und ausgeübten oder zuletzt ausgeübten Berufs,
- d) die Leistung von Unterstützungsunterschriften sowie die Angabe des unterstützten Wahlvorschlags, des unterstützten Trägers einer Volksinitiative, eines Volksbegehrens oder eines Bürgerbegehrens

zur Vorbereitung und Durchführung von allgemeinen Wahlen, von Volksinitiativen, Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerbegehren,“.

(2) Das Gesetz über den Verfassungsgerichtshof vom 8. November 1990 (GVBl. S. 2246), zuletzt geändert durch Artikel IX

des Gesetzes vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 241), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Überschrift des Sechsten Abschnitts des III. Teils vor dem Wort „Volksbegehren“ in der Klammer das Wort „Volksinitiative,“ eingefügt.

2. § 14 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. über Einsprüche nach § 41 des Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid,“.

3. In der Überschrift des Sechsten Abschnitts des III. Teils wird vor dem Wort „Volksbegehren“ in der Klammer das Wort „Volksinitiative,“ eingefügt.

4. § 55 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof auf Grund von Einsprüchen bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid richtet sich nach den Allgemeinen Verfahrensvorschriften dieses Gesetzes sowie nach dem Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid.“

§ 46

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheid zur vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses vom 27. November 1974 (GVBl. S. 2774), zuletzt geändert durch § 57 des Gesetzes vom 8. November 1990 (GVBl. S. 2246), außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Eberhard Diepgen

Anlage f)

Senatsverwaltung für Inneres
I A – 0149/33118. Februar 1999
9027 (intern 927) 2191**Volksbegehren „Mehr Demokratie“
Überprüfung der Unterschriften**

Bezirk	Am 2./3. 2. 1999 übermittelte Bögen	Mitteilungen der Bezirke bis 18. 2. 1999	
		ungültig	gültig
1 Mitte	1 069	116	953
2 Tiergarten	1 000	73	927
3 Wedding	977	98	879
4 Prenzlauer Berg	2 000	161	1 839
5 Friedrichshain	1 008	101	907
6 Kreuzberg	1 002	103	899
7 Charlottenburg	2 300	162	2 138
8 Spandau	2 023	216	1 807
9 Wilmersdorf	1 899	218	1 681
10 Zehlendorf	999	106	893
11 Schöneberg	1 989	174	1 815
12 Steglitz	3 027	359	2 668
13 Tempelhof	2 024	245	1 779
14 Neukölln	3 008	386	2 622
15 Treptow	1 000	87	913
16 Köpenick	995	114	881
17 Lichtenberg	2 000	311	1 689
18 Weißensee	989	67	922
19 Pankow	1 586	249	1 337
20 Reinickendorf	3 016	311	2 705
21 Marzahn	2 000	217	1 783
22 Hohenschönhausen	1 017	192	825
23 Hellersdorf	1 001	131	870
Berlin insgesamt	37 929	4 197	33 732